

## Tagebuch und Befehlsbuch des Pfarramts Thalbürgel 1697 bis 1710

### 1697 Seite 0

In nomine Jesu – Thalbürgelisches Kirchen-Protocoll angefangen mit dem Antritte seines heiligen Amtes die 18. October 1697 von Michael Grellmannen, Prinsitio-Misnieo, Pastore Loci.

continuiert: 1698 bis 1721

item M. Petro Kuntzio, Successore: 1722 bis 1730

Kleßen: 1740 bis 1741

Mag. Joh. Heinrich Schuster: 1742 bis 1743

Adrian Kästner bis 1782

Substitut Saal bis 1786

Substitut Scheibe bis 1793, als Pastor bis 1799

M. Andreä von 1800 bis 1819

### 1697 Seite 1

#### Anzug Pastor Michael Grellmanns

JOVA JUVA!

Gott laß deines Namens Ehr wachsen immer mehr und mehr

Vocation und Anzug Pastoris Michaelis Grellmanni

Demnach dem großen Gott gefallen nach tödlichen Abtritt M. Wolfgang Wincklers, treufleißigen pastoris und Adjuncti zu Bürgel, hiesigen Pfarrer, Herrn Mag. Johann Christian Lincken an dessen Stelle zu berufen, als ist durch gleiche Fügung, sonder erhebliches Ansuchen es geschehen, dass zu Ersetzung der dadurch entstandenen Vacanz alhier, die Wahl auf mich, Michael Grellmannen, Prinsitio-Misnieum, gegen 16 Jahr gewesenen Pastorem in Dorndorf gefallen, da dem nach folgender Maßen es zugegangen: Sonntag 16.p. Trin. 1697 habe nach dem ordentlichen Evangelio die Probepredigt, wozu das Kirchspiel mich holen lassen, abgelegt, und sogleich ... die von dem F. S. Amte als Patrono ausgefertigte Vocation ausgehändigt bekommen. Ob nun wohl der Vergleich zwischen Antecessore et Successore hätte sollen aufgerichtet werden, ist es doch bis zu fernerer Gelegenheit ausgesetzt worden. Festo Michaelis habe auf gnädigen Befehl in Bürgel, weil hier noch nicht angezogen und die Antrittspredigt gehalten gehabt, in Praesentia [Gegenwart] Serenissimi die Amtspredigt zu verrichten gehabt. Worauf, nach dem Sonntag, den 20. p. Trin mein Herr Successor in Dorndorf präsentieret worden, dergestalt der Anzug, wobei die Eingepfarrten meine sämtlichen mobilien samt Geströte und Futter wie auch Getreidig heraufgeschafft, beschleuniget, dass den 21. Okt. gesund mit den Meinigen hier angekommen und Sonntag darauf, war der 21. p. Trin. die Anzugspredigt halten können, da inzwischen bis Sonntag 24. p. Trin, da publice valediciret, von

hier aus teils selbst teils per vicinos atque amicos [Vertreter und Freunde] das Amt in Dorndorf versehen müssen. Fer. II. Fest. Nativ. ist die investitura öffentlich vorgegangen, wobei der F.S.

Seite 3

hochverordnete Hofprediger u. Sup. Herr Johannes Schlemmius eine bewegliche Predigt abgelegt, nach welchen Actui finitis sacris [nach beendetem heiligen Akt] obgedachter Vergleich zur Hand genommen und folgendermaßen getroffen worden:

1. Sämtlichen Jahrwuchs an Getreidig, Geströte (außer ... Schütten, de quo beim inventarium), Futter, Obst etc. behält der Antecessor.
2. Die Geld- und Getreidig-Besoldung in Jena und Eisenberg hat Term. Luciae 1697 Successor völlig.
3. Vom Holze hat der Antecessor bekommen 5 Klafter, die übrigen 10 Klafter aber, nach restitution [Erstattung] des Heuer- und Anweisungsgeldes der Successor.
4. Betreffend das Inventarium so hätte Herr M. Lincke lassen sollen:
  - a. 3 Schütten Stroh, welches zwar geschehen, allein mit solchen kleinen untüchtigen Gebinde, dass, wie es durch Herrn Commissarius gezeigt worden, 3-4 Schütten kaum 1 gegeben, dahero verabschiedet worden, bei künftiger Änderung 3 alte Schock an Gelde davor dem Nachfolger zu zahlen.
  - b. den sämtlichen Dünger gegen 3 aß0. Er hat aber denselben sämtlich auf den Bürgelischen Pfarracker schaffen lassen, daher künftig auch keiner kann urgirt werden.
  - c. Vi Matriculae [laut alter Regel] 14 aß0 an Gelde von der Capellen herrührend, welche aber schon Herr M. Eschenbach sel. zur Verfertigung des Teiches auf der Wiesen angewendet und also caduc [hinfällig] sind.
  - d. 15 Klafter Deputat-Scheite, davon er aber 5 Klafter behalten.

Seite 5

e. An Büchern:

Tomos Lutheri Altenb. in VII Bänden

.... Flacii Seriae

Lutheranismum Seckendorf

Churfürst Aug. Kirchenordnung

Weimarische Kirchenordnung

so nebst einem alten und einem neuen Kirchenbuche übergeben worden.

Anmerkung: Was hierauf nach und nach an Büchern und mobiliis geschafft worden, besaget das in der Kirchrechnung beigelegte Inventarium.

- f. Einen töpfernen Kessel in der Badstuben, so auch unglasiert. (Nachdem dieser sehr verdorben, hat man einen kleinen dafür erkauf.)
- g. Eine kupferne und eine eiserne Blase, so gleichfalls zuschanden.
- h. Zwei Hängetische. Diese befinden sich auch da.
- i. Einen alten Schrank. NB: Dieser, da er sollen fördergesetzt werden, ist zerfallen in Gegenwart Mstr. Andreas Klangens, und sind die Bretter hin und wieder, die Bänder aber an den Fischkasten verschlagen worden.

Dieses wäre also mein Beruf und Anzug nach Thalbürgel. Gott, dessen das Amt ist, gebe, dass dadurch des Satans Reich zerstöret, seines aber gemehrt werde, durch Xum! Amen

**Investitura Burgelensis Pastoris**

Anno 1697 Sonntag XXIII. P. Trin. ist Herr M. Joh. Christian Lincke zu Bürgel als Pastor et Adjunctus investirt [eingeführt] worden.

Seite 7

**Anna Maria D. – Herr Jacob F.**



Den 16. Dec. früh nach 2 Uhren bin ich zu Anna Marie D. von Gleina, Herrn J. F. Steuereinnehmers in Bürgel bisherige Magd, welche vor einigen Wochen gefänglich eingebracht worden und diesmal in harter Geburtsarbeit gestanden, in die Spittelei gerufen worden. Da, nachdem bald nach meiner Ankunft sie einer Tochter genesen, und ich ihr zugeredet, ihre Sünde zu erkennen, den rechten Vater des Kindes zu melden und niemand unrechtmäßiger Weise zu beschuldigen, sie sich sehr reuig gestellt und vorgegeben, sie wisse von keinem anderen Vater als obbemeldeten Steuereinnehmer (haec erant ipsius verba [das waren ihre eigenen Worte]) der habe mit ihr zu tun gehabt, und nachdem sie sich schwanger befunden, ihr abgelehnt und gesagt, sie solle hingehen zu ihrem Vater und sich helfen lassen. Worauf sie wolle leben und sterben.

Belangend den von ihr mitbeschuldigten ledigen Kerl von Graitschen, Heinicke, so wären sie wohl beisammen gewesen, es hätte aber derselbe sie nie beschlafen. Und diese Aussage hat sowohl der Landknecht als die Wehmutter mit angehört. Inzwischen hat erwähnter Herr F. loco defensionis abolitionem inquisitionis ... [durch Verteidigung Freispruch von der Inquisition] gesucht und auch erhalten. Gott bringe sämtliche Interessenten zu wahrer Buße! Das Kind ist eodem die noch getauft worden.....

### Elisabeth St. , Kindermörderin

Den 11. Dez. 1697 ist Elisabeth St. von Gleina, Dienstmagd in der Papiermühle, aus Verdacht Infantecidu [Tötung eines Kindes] eingebracht und den 10. Januar 1698 per torturam examinirt [unter Tortur befragt] worden, da nach langem Leugnen sie gestanden, wie sie ein mit einem Mühlknappen erlaufenes Kind zur Welt geboren, selbigem gleich darauf das Maul verstopfet und es unter das Wasserbette geworfen.

Den 11. ejusdem aber bei gegebener Besuchung sagt sie, wie das ertötete Kind sie der Sau zu fressen gegeben. Weil nun Urteil und Recht ihr den Tod mitbracht, ist mit der Besuchung (worein sich auch der Herr Adjunctus zu Bürgel gemischt unter Praetext [Begründung], dass sie sein Beichtkind gewesen) fortgefahren worden bis den 8. März, nachdem Tages vorher sie nach wohlabgelegter Beichte und empfangener Absolution das Heil. Abendmahl von mir genossen, sie unter herzlichem Gebet und Singen auf ordentlichen Richtplatz am Hayn decolliret [geköpft] worden. Wobei sie mit Freuden dem Tod unter die Augen getreten und den Herrn Jesus bis an den letzten Odem gepriesen. Gott behüte uns alle vor bösem schnellen Tode.

### Nicol B. infra p. 24 - Kirchenstrafe

Den 26.12.1697 ist Nicol B. aus Thalbürgel, weil er unlängst vorher in Graitschen bei einer Hochzeit, nach des Herrn Pfarrers allda Notification die Heilige Dreifaltigkeit geschmäht und auf 3 vor ihm stehende Biergläser zeigend gesagt: das ist Gott der Vater, was von dem Herrn Commissarius angedeutet worden, über die Gebühren, 8 Tage auf der Pfarre zu frohnen, so er auch praestirt [abgeleistet].

### Martin D.

Die eodem ist Martin D., dem Landknechte, weil er in der Kirchen erschreckliches Fluchen und Verschwörung gegen den Altarmann, Gregor Köhler, ausgestoßen 1 fl. Strafe dictirt und nachgehends das Kirchfenster davor ausgebessert worden.

### Seite 10

Neujahrs-Sänger et Stern-Männer , vide infra 78 [siehe unten S. 78]

Anno 1697 gegen Weihnachten läuft folgender OC-Befehl ein:

Nachdem der durchl. Fürst Herr Wilhelm Ernst pp missfällig vernommen, wie die Neujahrzeiten über von den Mägden und unnützen Gesindel das Ansingen vor den Häusern vorgenommen



werde, ingleichen die Sternmänner herumlaufen und ein Geschenk fordern, als wird solches im Namen Durchlaucht bei Strafe ernstes Einsehens hiermit verboten... Weimar den 29. 12. 1697

1698 Seite 11

### Neujahrsverlesung

Festo Circumcisionis wurde verlesen, dass

1. die Anzahl der Proclamirten und Copulirten 7 Paare
2. der Begrabenen 11 Personen
3. der Getauften 29 und
4. der Communicanten 1324 im vergangenen 1697. Jahre sei.

### Danksagungsformular

Den 5. Febr. 1698 ist Danksagungsformular wegen Genesung Serinissimae eingelaufen...

### Casualpredigt

Esto mihi 1698 am eridie [vormittags] habe eine Extraordinar- und Casualpredigt auf bevorstehende Executions-Actus de quo supra p. 8 u. 9. gehalten.

### Schuldiener alhier

Demnach den 8. März 1698 der bisherige Organist und Schuldiener, Herr Martin Christian Beyer, im Herrn selig verstorben und den 11. ej. c.c. [cum concione=mit Predigt] beerdiget, auch hiernach hiesiger Schuldienst vacant worden, als habe nach reiflicher Überlegung dem F.S. Commissarius den bisherigen Cantore zu Tautenburg, Herrn Nicolaum Hofmannen,

### Seite 12

Burgelensem, vorgeschlagen, auch dahin bracht, dass auf Befehl des FS OC [Fürstlich Sächsisches Ober-Consistorium] Sonntag Palmarum darauf von obgedachten Herrn Commissarius derselbe präsentirt worden. Worauf, weil nichts wider ihn man aufzubringen gehabt, gedachter Herr Hofman die Schule bezogen, den Dienst angetreten und das Prädicat eines Cantoris bekommen. Alle Kosten hat das Kirchspiel getragen und Anlagen deswegen gemacht, wie sie ihn denn auch anhero geschafft.

### Exploratio Confessororum

Anno 1698 die Viridium [Gründonnerstag] ist publice Verordnung .... verlesen worden, dass hinfüro sämtliche ledigen Personen, wenn sie confitiren [beichten] wollen, und ehe sie in die Beichte kommen, auf der Pfarre sich sistiren [melden] sollen.

NB: ist sonst nicht gewesen.

### Kinderlehre

Sonntag Quasimodo 1698 wird angedeutet, dass hinführo bei und nach den Montags-Betstunden mit den Schulknaben und Mägdlein wie auch anderen, welche nicht mehr die Schule frequentiren, Kinderlehre solle gehalten werden, damit also beide, jene als diese in exercitio erhalten würden. Gott gebe, dass diese Neuerung.....

NB: wird im Winter jedes Mal ausgesetzt.

### Zacharias M. - Kirchenstrafe

Anno 1698 Sonntag Mis. Dom. soll, der Rede nach, Zacharias M. zu Hetzdorf unter der Hauptpredigt ein paar Schindeln, so nicht sein eigen gewesen, im Wald aufgeladen und verführet haben. Weil denn dieses eine gar große Sabbatschändung, als ist, der Sache recht kundig zu werden, ins FS Amt Eisenberg geschrieben worden, da aber von einer Zeit zur an-



dern es verschoben worden, bis endlich, auf mehrfältiges Erinnern, durch Amtsbericht vernommen, dass M. wegen der Sabbath-Entheiligung (NB: von dem Diebstahl hat man nichts wissen [Seite 14](#)

wollen) zu 6-tägiger Gefängnisstrafe bereits condemnirt [verurteilt] worden. Nachdem aber ich ein und anderes Bedenken gehabt, als habe sub den 22. Juni 1698 dem Sup. vom Handel berichtet, welcher sub 1. Juli rescribirt: es wäre freilich das Verbrechen groß, doch weil er schon gestraft, möchte er sich mit der Kirche abfinden ...Worauf, weil hiesige Kirche befugt ist einigermaßen zu strafen, M. 12 Groschen Kirchenstrafe über die Gebühren zuerkannt worden, so er ... erleget.

### Christina Sch. und Toffel Sch.

Anno 1698 den 22. Juli ist Christina Sch., Barthel Sch.s in Ilmsdorf hinterlassene Wwe aus Verdacht, dass sie ihren sonnabends ante So. 3.post Trin. erblassten Manne Gift beigebracht, gefänglich allhier einbracht und den 14. Okt. darauf peinlich verhört worden, da nach ausgestandener großer Qual sie endlich gestanden, wie nicht nur sie ihrem Mann 2 x Fliegenstein beigebracht, und zwar jedes Mal für 3 Pfennige. Sondern auch, dass Toffel Sch., Hans Sch.s zu Ilmsdorf Sohn, Schäfer zu Rabis, welcher auch, wie sie hernach bekannt, consilium et pecuniam subadministrirt [mit Rat und Geld beigebracht], ehebrecherisch bei ihr geschlafen unter dem Versprechen, sie zu ehelichen, wenn der Mann aus dem Wege. Nachdem nun hierauf auch besagter Toffel Sch. zur Verhaft und den 29. Nov. ej. anni [desselben Jahres] zur Tortur gebracht worden, hat er zwar alles gestanden, dieweil hierauf er sich aufs Leugnen [1699 Seite 15](#)

gelegt, den 19. Dez. wieder dazu geführt, da er wie voriges Mal sein Geständnis abgelegt und demnach damit verschonet worden. Nachdem aber auch hierauf er alles geleugnet, da in zwischen Christina Sch. constantissime bei ihrer Aussage verblieben, ist den 20. ej. die Tortur unerachtet nachmaligen Geständnisses vollstreckt worden, dabei er wunderlich sich gestellt. Den 31. Jan. 1699 (bis dahin Sch. bald geleugnet, bald gestanden, sich bald buß-, bald unbußfertig, bald klug, bald närrisch gestellt besage obbemeldeter Special-Registrator), war der Tag der Ausführung, da Sch. aufs Rad gelegt, die Frau aber gesäcket werden sollte. Nachdem aber diese Tages vorher von einer abscheulichen Offenbarung viel Wesens gemacht, jener aber ganz rasend sich gestellt, ist mit ihr die Execution ausgesetzt, er aber vors Halsgericht bracht, doch weil er nichts außer das adulterium [Ehebruch] gestanden, wieder an seinen Ort geführt worden. Was inzwischen für Verdruss, Sorge und Mühe ich gehabt, lässt sich nicht beschreiben. Wiewohl nun meine täglichen Besuche und Ermahnungen bis den 2. Mai 1699 angehalten, habe doch bei Sch. wenig können ausrichten, und da dito, als den Tag vor beschlossener Execution die Frau das Heilige mit ziemlichen Bußzeichen genossen, hat es jener von mir durchaus nicht haben wollen, sondern dazu entweder den Bürgelischen oder Schlöbischen H. Pastorem als vormalige Beichtväter verlanget. Wie ich nun lieber von meinen Rechten ruhen, als Ursache an fernem Aufenthalt sein wollen, bevorab da er bezeuget, wie aus keiner Verachtung meiner er es so begehre, auch mich zugleich mit beim Hl. Actu haben wollte, also habe den Herrn Adjunctum zu Bürgel darum ersucht. Nachdem aber dieser es abgeschlagen, den Herrn Magister Mittelhäuser zu Schlöben anher gebeten, dass den 3. ej. er [Seite 17](#)

erschieden, und (nachdem ich ihm meine vices aufgetragen, Schm. auch me praesente [in meiner Gegenwart] seine begangene Sünde in specie adulterium cum Christina Sch. nicht nur simplici, sondern iterata vice [nicht nur einmal, sondern wiederholt] gestanden) ihm das Heilige Abendmahl gereicht. Worauf es mit ihm zum Halsgericht zugegangen, da er aber praeter omnem omnium opinionem [entgegen aller Erwartung] bezeuget, er wolle zwar sterben, doch sei er sowohl an adulterio als homicidio [Ehebruch und Mord] unschuldig. Wobei non abstantibus omnibus adhortationibus et obsecrationibus usque ad extremum habitum [trotz aller Ermahnung und Bitten beim extremen Verhalten] er blieben und sich also in loco publico et



ordinario [an öffentlichen und ordentlichen Ort] den Kopf abschlagen lassen. Die Frau hingegen hat sich ganz andächtig bezeigt und ist hierauf im großen Amtsteiche gesäcket und der herausgezogene Körper den Herrn Medicis in Jena überlassen. Der Mann aber auswendig an die Gottesackermauer gelegt worden.

Inzwischen hat das OC in Weimar es übel empfunden, dass die Herrn Pastores von Bobeck, Taupadel, Kleinlöbichau sich der Aufwartung entzogen, auch der Bürgelische mir nur die Ehre der größten Beschwerung vermachtet, welche anhero den 21. Juni a. ej. sämtlich vorbeschieden und zur Rede gesetzt worden. Der Gott aller Gnade verhüte ferner solche Casus [Fälle] um Christi willen!

#### Seite 19

##### Magdalena K.

Magdalena K., des Cantoris Magd von Steudnitz ist wegen von ihr ausgestreuten Rufs in puncto begangener Unzucht den 14. Nov. 1698 et hernach den 2. Jan. 1699 sehr hart vernommen worden. Wiewohl sie nun nichts gestehen wollen, hat sie doch, nachdem sie abgezogen, bald hierauf in patria ein Kind zur Welt gebracht und ist darauf verstorben.

##### Anna Eleonora Hager

Anno 1698 den 23. Dez. hat sich ein tragicus casus ereignet, indem Frau Anna Eleonora, Herrn Johann Joachim Hagers Medic. Doctoris und Stadt-Physici in Weißenfels Eheliebste, welche nachmittags vorher zu ihrer Schwester, der Frau Amtmannin anher kommen, frühe zwischen 2 und 3 Uhr von der eingefallenen Latrine an der sog. Hammelstube im obersten Stockwerke des alten Klostergebäudes unvermutet herab in den Zwinger Garten gestürzt und alsobald Todes verblichen. Dero entseelter Körper den 27. ej. in hiesiger Kirche gegen Erlegung 6 Rthl. (wovon das Chor gemacht worden) auf erhaltene Concession von Herrn Superintendenten beerdigt worden c.c. Vid. Kirchenbuch fol. 567.

##### Herr Joh. Michael Weltzel

Anno 1699 Dom. Judica ist Herr Joh. Michael Weltzel, Pastor in Poxdorf, mein bisheriger Herr confessionarius c.c. [mit Predigt] beerdigt worden.

##### Confirmation

Anno 1699 ist in hiesigen Landen der heilsame und recht andächtige Confirmations-Actus angeordnet und eingeführt, auch Fer. 2. Pasch. zu ersten Mal alhier publice nach vorgeschriebener Ordnung exerciert worden.

NB: Solcher actus ist continuirt Anno 1700 Fer. 2. Pasch.

##### Einberichtung passierter Matrimonial- und dergleichen Sachen

Auf Consistorial-Befehl hätte gleich sämtlicher Priesterschaft untertänig sollen melden, was in Matrimonial und anderen zum OC gehörigen Sachen binnen 10-12 Jahren passiret. Nachdem aber ich kaum 11/2 Jahre hier gewesen, in welcher kurzer Zeit wenig vorgekommen, von vorigen aber in Ermanglung Protocolli et Actorum, so mein Antecessor nebst sämtlichen Dokumenten mit fortgenommen, auch nichts melden können; als habe den 20. April 1699 mich schriftlich excusirt [entschuldigt].

##### Kirchen-Verehrung mit den Kommunikanten-Pulten

Anno 1699 hat die Frau Amtmannin die beiden Kniepulte hinter und an dem Altar, worauf die Kommunikanten bei der sumptione (= Empfang des Abendmahls) knien, verfertigen und malen lassen.

##### Visitation



Anno 1699 23.p.Trin. hat der Adjunctus Nachmittage et quidem me absente [und das bei meiner Abwesenheit] Visitation alhier gehalten. ....

### Nicol F.

Nicol F., Schulze in Gerega, welcher kurz vor meinem Herzuge in einer schweren Inquisition gewesen (indem seines Weibes leibliche Schwester alda, Catharina R., ihn der Schwängerung wegen angegeben) davon er sich aber juramento purgiret [eidlich freigesprochen] (oder vielmehr graviret [belastet]), ist anno 1699 im Monat Juli mit ziemlicher Gemütskrankheit heimgesucht worden. Ob nun wohl, so bald in Erfahrung dessen kommen, bis an sein den 22.

### Seite 23

Dez. 1699 erfolgtes Ende, ihn fleißig besucht und Erinnerung sowohl seiner Sterblichkeit als gedachter Anschuldigung getan, auch zur Bestellung seines Hauses ihn anvermahnt, hat es doch wenig verfangen, weil er auch nicht einmal erkennen wollen, dass er krank, ungeachtet er ganz kraftlos gewesen, dass er demnach freilich Mutmaßung begangenen Perjurii [Meineid] damit verursacht. Gott sei gnädig seiner armen Seele.

### Kirch-Rechnung

Anno 1699, den 29. Oct., war 21. p.Trin., ist Kirchrechnung und Visitation gehalten und dabei unter anderem decretirt worden:

1. dass, wer nicht bei Verlesung der Rechnung führo hin erscheinet, mit 4 Groschen Strafe solle angesehen werden.
2. dass, wofern ein Käufer oder Anbauer zu Hans Meyers caducer [wüster] Baustätte sich finden werde, selbiger der verfallenen Zins-Retardaten frei sein solle.

### Nicol B. supra p. 9 [oben Seite 9]

Weil Nicol B. zu Thalbürgel nebst unnützen sehr vielmals wiederholten Verwünschungen, sehr grobe und unflätige Reden geführt, welches Maria P. den 14.12.1699 angezeigt; als ist solches berichtet und er hierauf den 8. Jan. 1700 von den FS Herrn Kirchenkommissaren über die Unkosten mit 12 Groschen Kirchenstrafe angesehen worden, welches er zu seinem Kapital schreiben lassen.

### Casus mit Eva Horn

Anno 1699, den 27. Nov. ist eine fremde Frau, Eva, Nicol Horns von Quirla Weib, so nach dem lieben Brote gegangen, nach Lucca kommen, alda in Nicol S. Hause zu herbergen. So aber selbigen Abend plötzlich krank worden und bald darauf verstorben, auch, nach eingebrachten guten Zeugnisse von Herrn Adjuncto zu Roda auf hiesigem Gottesacker mit einem Sermon und c.c. beerdigt worden.

### Seite 25

### Christina C. Kirchenstrafe

Weil Christina C. von Hetzdorf contra Sybillam P. alda, in der Kirchen, alwo sie beichteswegen gewesen, injurien [Beleidigungen] gegen die, so neben ihr gestanden, ausgestoßen, als ist sie auf Befehl des Herrn Superintendenten mit 8 Groschen Strafe angesehen worden, so sie auch den 16. Jan. 1701 erlegt.

N.B. Diese C. ist anno 1709 im Herrn verstorben, nachdem sie samt dieser obigen ihr Leben gar wohl geführt.

### Einsenden der Lehrerbesoldung .....

1700 Seite 26

Meldung wegen Vacanzen .....

1700 Seite 27

Catharina K. und Andreas P.

Catharina K., eine alte Witwe zu Ilmsdorf hat mit Andreas P. alda, der ihr nepos [Enkel] sein könnte, aus Einfalt sich ehelich versprochen. Weil sie aber bald eine Reue dessen ankommen, daher sie auf die Pfarre kommen und bezeuget, dass unmöglich sie ihre Zusage adimpliren [erfüllen] könne. Als ist den 30. März 1700 untertäniger Bericht hiervon ins FS OC [Fürstlich Sächsisches Ober-Consistorium] erstattet worden; alwo die Sache vorgenommen und folgender Bescheid erteilt worden:

„In Eheversprechungs-Sache Andreas P. zu Ilmsdorf an einem, Catharina K. daselbst am anderen Teile geben wir ... diesen Bescheid: Dieweil bei gehaltenem Verhör befunden worden, dass Beklagte K. bei geschehener Eheversprechung ihrer Gedanken nicht mächtig gewesen, auch nunmehr selbst erkennt, dass sie wegen sehr ungleichen Alters und anderer Umstände eine unglückliche Ehe zu befürchten habe, daher sie auch Klägern zu heiraten sich nicht entschließen wollen, als werden die zwischen ihnen ergangenen sponsalia [Verlobungsverprechen] hiermit cassirt und aufgehoben und jeder Teil seiner Gelegenheit nach sich anderweit christlich zu verheiraten nachgelassen. Jedoch ist Beklagte wegen ihrer Unbesonnenheit Klägern zu Abstand 20 fl. exclusive des Mahlschatzes, so dem OC heimgefallen, zu entrichten, ingleichen nebst den am 19. Juni jüngsthin verursachten und bereits auf 4 Thaler moderierten Unkosten, auch die noch ferner beim FS OC aufgelaufenen Expensen [Unkosten] allhier abzutragen schuldig.

Urkundlich mit Siegel d. 15. Sept. 1700

Seite 29

Stuhl-Ordnung

Demnach eine neue Stuhlordnung eingelaufen, als ist diese, was die zu wissen nötigen Punkte anbelangt, Sonntag Lätare 1700 abgelesen worden.

Kirchrechnung

Festo Pasch. 1700 hat die Frau Amtmannin Schlüsslerin eine silberne Patene oder Teller zu den Hostien bei Ausspendung des Hl. Abendmahls verehrt.

Feuersbrunst in Gleina

Anno 1700 Fer. 3 Pasch. nachts nach 11 Uhr ist zu Gleina in der Pfarre durch Verwahrlosung einer Magd Feuer auskommen, welches sogleich in eine erschreckliche Flamme geraten, wodurch nebst Pfarre und Schule der beste Teil des Dorfes zu Asche worden.

Legatum

Anno 1700 den 2. Juli legirt Mstr. Abraham Scheibe, Müller in der sogen. Schneidemühle in seiner Krankheit hiesiger Kirchen 5 fl., so auch von seinem Sohne Michael Scheibe erlegt und 1700 in Rechnung geführt worden.

Matthäus Jülich

Zu wissen, dass heute untengesetzten dato auf hiesiger Pfarre erschienen Matthäus Jülich, Pfarr-Dotal an einem und seiner Braut Margarethen Böhmin Vormund, Hans Haßcarl am anderen Teile und sowohl die geist-kirchliche Praelumation und Copulation gebührend gesucht als auch nachfolgenden Vergleich geschlossen: Weil bemeldeter Jülich mit seinem selig verstorbenen Weib, Maria N. bei dero Verheiratung etwas mitbekommen, so nach der Hochzeit



übrig gewesen und auf wenige Gulden sich erstreckt, dahero denn der mit ihr erzeugte Sohn, Georg Jülich solches zu seinem mütterlichen Erbe zu suchen hatte, als hat er sich nach

[Seite 31](#)

reiflicher Überlegung daher erklärt, dass solcher sein Sohn statt seines Mutterteils, entweder von ihm, dem Vater, wenn er erzogen; oder falls dessen Absterben und Hinterlassung mehrerer Kinder aus jetzt vorhabender anderer Ehe, von dem hierhabenden Dotal-Häuslein 12 fl. zu gewarten haben sollte. Wofern aber er, der Vater, ohne anderweitige Kinder würde abgehen, sollte dessen Verlassenschaft dem Sohn allein verbleiben; jedoch, dass auf ihre Lebenszeit die Stiefmutter Margaretha Böhmin freie und ungekränkte Wohnung in solchen Dotal-Häuslein zu genießen hätte. Wie nun solches von beiden Teilen vor gut befunden und angenommen worden; Jülich auch versichert, dass seines seligen Weibes einiger Bruder, Nicol Nönnert zu Rausdorf, den er zu seines Kindes Vormund in diesem Falle ausersehen, damit zufrieden, also habe [ich] es auf geschehenes Ersuchen nicht nur protokollieren und registrieren, sondern auch hiermit verfassen und ausfertigen wollen.

Thalbürgel, den 2. Juni 1700

### Andreas N. Kirchenstrafe

Weil Andreas N. mit Bier-Fahren auf ein ander Dorf den Sabbath entheiligt, ist er mit 4 gr. in Strafe genommen und 1700 in Rechnung verschrieben worden.

1701

### Neujahrsverlesung

Festo Circumc. wurde verlesen:

- a. Getaufte : 9 Söhne und 9 Töchter, zusammen 18, 4 weniger als 99
- b. Aufgeboden und copulirt 13 Paar und also 9 mehr
- c. Gestorben: 21 Personen, 11 weniger als 1699
- d. Communicirt: 1506, 56 mehr

### Wehmütter

2. p. Epiph. 1701 Blandina Böhme und Sybilla Planer zu Wehmüttern in Pflicht genommen.

[Seite 33](#)

### Consistorialbefehl

„...wo sich von den Studenten jemand angibt, denselben also fort die Kanzel nicht erlauben, er habe denn das Konzept seiner vorhabenden Predigt von dem Sup. unterschreiben, auch, dass er notdürftig in der Theologie studiert habe, ein besonderes christliche Zeugnis vorzulegen....“

### Daniel M. – Kirchenstrafe

Daniel M. zu Hetzdorf hat bei Gelegenheit eines in Hans Wentzels zu Hetzdorf Hause einlaufenden Gevatterbriefs unchristliche Reden fahren lassen und gesagt: das ist des Teufels Brief, weswegen er mit 12 Groschen Kirchenstrafe angesehen worden.

### Bernhard H.

Bernhard H. und Regina K. sind auf fürstl. OC-Befehl, weil sie ante copulationem ad copulam geschritten, den 2. Mai 1701 auf der Pfarre copulirt und Sonntag Exaudi verlesen worden.

### Falschmünzer Hans Z.

Anno 1701 im Sommer hat einem einfältigen Menschen, Hans Zügler ....., weil er dem v. Draxdorf zu Poxdorf, als er Geld gemünzt, Kohlen (?) zugefahren und ein heimlich Behältnis verfertigt, auch die losen Münz-Sorten, womit er aber in Bürgel erwischt worden, ausgegeben

[Seite 35](#)



und verwechselt (wiewohl alles sonder Wissenschaft der Leichtfertigkeit), das diesfalls eingelangte Urteil den Scheiterhaufen mitbracht, welches auch dergestalt an ihm hätte sollen exequirt werden, dass die Woche nach dem 19. Sonntag nach Trin. (als an welchem Sonntage er in das öffentliche Gebet mit eingeschlossen worden) hätte sollen geköpft und hernach verbrannt werden, wozu er bei jedesmaliger Besuchung sich bereit bezeigt, doch aber auch immer gemeint, unschuldig zu sein. Es hat ihm aber Gott einen Engel an Herrn N.N. zu Jena zugesendet, welcher des armen Menschen defension übernommen und ihn glücklich losbracht.

### Hans Nicol Schuchart

Anno 1701 den 30. Juli hat der hiesige Lämmerknecht Hans Nic. Schuchart, nachdem er vorher in der Beichte gewesen, mit Nicol W.s Weibe, weil sie ihn pfänden wollen, Schlägerei gehabt. Weil nun, an den Herrn Sup. es zu berichten, die Zeit zu kurz gewesen, als habe mit dem Herrn Adjuncto hieraus communicirt, hierauf folgenden Morgen Beklagten vorgenommen und nach bezeigter Reue, wie auch Angelobung die Strafe, so ihm etwa möchte zuerkannt werden, auszustehen, ihn ad S. Coenam [Heilige Abendmahl] admittiret [zugelassen].

### Cantor oder Schuldiener (1700)

Demnach der bisherige Cantor Herr Nicolaus Hoffmann vocationem nach Halberstadt, habe darauf vom OC in Weimar dimissionem erhalten.... Es hat aber das fürstl. Amt große Instantien gemacht und nur ganz unanständige Person mir obstruiren [an den Hals werfen] wollen. Doch ist es dahin gediehen, dass der von mir einem HF OC recommandirte Schulmeister zu Wiegendorf, Herr Johann Adam Weidner Befehl zur Praesentation bekommen, welcher den 18. Oct. 1701 vorgestellt, vocirt und eingewiesen worden. Wie denn der Herr Superintendent selbst

Seite 37  
den Actum verrichtet und das Kirchspiel gleich wie voriges Mal alle Kosten getragen. So ist auch hierauf folgender Vergleich verfasst worden:

Heute untengesetzten dato ist zwischen dem alten und neuen Cantore und Schuldiener zu Thalbürgel, Nic. Hofmann und Johann Adam Weidner folgender Vergleich der Besoldung wegen getroffen worden:

1. Wie Herr Hofmann das Amt bis Michaelis 1700 verrichtet, als verbleibet ihm die auf selbige Zeit verfallene Getreidig-Besoldung alleine. Ingleichen
2. wird selbigem die Hälfte dessen, so Walpurgis der Schuldiener aus der Kirche bekommt, außer was vor Verfertigung und Verlesung der Kirchrechnung, wie auch zu Papier gegeben wird, so dem neuen ganz zukommt, zugestanden. Nichts weniger
3. verbleien dem alten die zu Trinitatis und Martini 1700 verfallenen 4 aß0 im Amte Eisenberg bis auf den 8. Teil an 10 Groschen, so der neue, der Michaelis angezogen, zu genießen hat. Belangend
4. den Gülden Fleißgeld, so hiesiges F. Amt auf dem Weihnachtsheiligen Abend entrichtet, wie auch
5. die aufs neue Jahr gefälligen sogen. Kappenpfennige, fallen solche beiden Posten dem neuen gänzlich zu. Dahingegen
6. von den 6 Klafter Deputat-Scheiten Herr Hoffmann 2 Klafter, der neue aber 4 Klafter zu nehmen hat, doch dass dieser jenem etwas das Hauerlohn und Anreißegeld mit 14 Groschen ersetze. Sonst hat
7. der vorige Cantor der Witwe seines Antecessoris 1 Rthl. vor die Tauben und Hühner gegeben. Daher er es nun von seinem Successore als ein Inventarium dativum wieder zu erheben hat. Wobei aber zu gedenken, dass der neue Cantor nicht mehr, denn 3 Paar Tauben gefunden, daher, woferne nach seinem Tode oder Wegzuge, er dero mehr hinterlassen sollte, sein Successore ihm oder seiner Witwe den Überschuss, und zwar jedes Paar mit 2 Groschen, bezahlen muss.

Seite 39



Wie nun solcher Vergleich der Billigkeit gemäß, also ist er dreifach verfertigt und davon jedem der Interessenten ein unterschriebenes Exemplar erteilt, das 3. aber bei den Kirchenakten behalten worden. Thalbürgel, den 14. Okt. 1700

Hierbei ist zu gedenken, dass weil der vorige Cantor das Fleischgeld aus dem F. Amte anticipirt [vorweg genommen], der neue Cantor dergleichen, oder dessen Erben nach seinem Tode zu anticipiren haben. Welches hiermit confirmirt wird.

Datum Jena den 21. März Anno 1702

J. Schlemmius

### **Maria G. zu Gniebsdorf**

Anno 1701 den 16. Sept. gibt Hans G. zu Gniebsdorf sich und sein Weib zur Beichte an, mit Beifügung, dass dito er mit Georg P., seinem Nachbarn, einer erschlagenen Henne halben noch Termin im F. Amte haben solle. Nachdem nun beim Herrn Amtmann erfahren, dass Frau G. wegen angeschuldigter Erschlagung der Henne einen Eid über sich genommen, selbigen auch bis auf die Schlussworte „so wahr mir...“ vollzogen und darauf durch Elisabeth J. (welche aber nicht nur den notorischen Groll auf Frau G. hat, sondern auch den 21. ejusdem ultro [freiwillig] ausgesagt, dass zu Ablegung des Eides sie forciert worden) mit einem Zeugen-Eide widerlegt worden, als habe vor nötig befunden, mich wegen der admission zum Beichtstuhl, zuverlässigen Rats zu versichern und deswegen an den Herrn Ephorum, auch hernach an das F. OC zu berichten. Da denn durch Herrn Amtmann mir Befehl zur Einsendung der Acten erteilt worden. - Gott gebe Erkenntnis durch Christus.

### **Michael Tietz den 22.9.1701**

Michael Tietz, Hutmann in Thalbürgel gesteht auf erhobene Klage und beschehene Citation, dass er Magdalene P. von Bürgel die Ehe versprochen, ihr auch anfänglich die Hälfte eins von ihm zerbrochenen Groschens, hernach auch einen silbernen Ring gegeben. Weil aber seine Mutter nicht wolle consentiren [zustimmen], könne er sie auch nicht heiraten. Hierauf ist die Sache zum OC berichtet und sind beide Teile losgesprochen worden.

### **1702 Seite 43**

#### **Befehl wegen Hagel**

Den 11.2.1702 läuft Patent ein, dass den hagelbeschädigten Priestern aus der Kirchen von jedem ... Kapital 10 Groschen sollen gereicht werden. Und ist hiesige Kirche mit 2 aß 13 gr. von 538 aß angesetzt.

#### **Circularpredigt**

Den 17.3.702 habe in der Schlosskirche zu Weimar gepredigt.

#### **Susanna M. Kirchenbuße**

Anno 1702 den Sonntag Oculi hat die vom Informatore H. geschwängerte Kindermagd im Kloster, Susanna M., öffentlich Kirchenbuße abgelegt.

#### **Predigt**

Festo Annunc. 1702 nachmittags habe in Bürgel auf gnäd. Befehl coram Serenissimo müssen predigen.

#### **Catharinen R. Eid**

Den 22. Mai 1702 hat die begangenen Ehebruchs angeschuldigte Catharina R., Hirtin zu Taupadel, sich mit einem Eide, dem [ich] mit meinem Amte auf requisition beigewohnt, purgiret [entschuldigt]. Gott gebe, dass sie sich nicht mehr graviret [belastet].

#### **Vakanz in Bobeck**



Anno 1702, den 13. März ist Herr M. Jacob Niedling, in die 41 Jahr treu gewesener Pfarrer zu Bobeck und Schleifreisen selig verstorben und den 17. darauf in die Kirche (welche Ruhestätte aber die Frau Witwe hernach zu bezahlen, befehligt worden) beerdigt worden, da Herr Adj. zu Bürgel die Predigt und das beate defuncti [ein liturgisches Gebet], Beichtvater Herr Nic. Jung-Johann, Pastor zu Rüdersdorf, die Abdankung abgelegt.

Belangend die Aufwartung des hierauf folgenden halben Gnadenjahres über, ist selbige auf Anordnung des Herrn Sup. durch folgende Pastores verrichtet worden:

Seite 45

1. Stadt Bürgel, 2. Thalbürgel, 3. Taupadel, 4. Kleinlöbichau, 5. Gleina, 6. Rutterdorf  
Wobei zu gedenken ...

Sonst ist zum Successore Herr Nicolaus Storch, Informator beim Herrn geheimern Cammerirer, aus Krippendorf im Amt Dornburg bürtig, erwählt, Dom 12. p. Trin 1702 praesentiert und Do. 15. p. Trin. 1702 ( da der Herr Adj. Zeumer die Predigt getan) investiert worden. ...

Seite 47

Gottfried Sch.

Demnach Gottfried Sch., des Müllers zu Nausnitz Sohn (eine rechte Priester-Plage, der mit seiner ungezähmten Zunge einen Unfug nach dem andern anrichtet) nach Herrn Hohmels Relation seinen leiblichen Vater gescholten und ihm geflucht, dessen der Vater nicht in Abrede sein können. Als ist es sowohl dem Herrn Ephori als dem OC pflichtmäßig berichtet worden, worauf Vater und Sohn citirt und, weil sie nicht comparirt, bei 5 Rthl denui [noch einmal] citirt worden, wie denn der Cantor die Citation im Beisein des Schulzen insinuiert. Da aber sowohl Vater als Sohn recht unbescheiden und grob pro utriusque more sich erkläret. Doch ist endlich die Sache in OC abgetan und mir von dem Herrn General-Sup. eine Nachricht darüber erteilt worden, dass er ad sacra admittiret möge werden.

1703

Andreas Sch. Kirchenstrafe

Andreas Sch. zu Hetzdorf hat auf Erkenntnis des Herrn Sup. wegen ausgestoßener .... Reden 6 Groschen Kirchenstrafe und 3 gr. vor Bericht erlegt im Jan. 1703.

Abraham Sch. Kirchenstrafe

Auf Befehl des Herrn Superintendenten erlegt anno 1703 Mstr. Abraham Sch. wegen seines bisherigen ärgerlichen Voll- und Branntweinsaufens 1 Rthl. Kirchenstrafe.

Hans Pl.

Demnach Hans Pl. zu Hetzdorf seine Mutter lt. dero Anklage nicht nur Dom. Miseric. Dni 1703, als er Schlägerei gehabt, angelassen, sie lüge, was sie ihm vorgehalten, wie eine alte Hure, sondern auch, nachdem er sich mit selbiger versöhnt gehabt.....

Seite 49

Wasserpredigt

Anno 1703 den 24. Mai läuft OC-Befehl ein, dass auf den 3. Pfingstfeiertag die alljährlich gebräuchliche Wasserpredigt auch hier gehalten, ein schicklicher Bußtext erbaulich darauf applicirt und erklärt, hingegen alles Tanzen aller Orten selbigen Tages abgestellt werden solle.

Barbara G.

Barbara, Georg G.s Weib, wird den 26. Juni 1703 von Margarethen, George Z.s Weib zu Gerega, angeklagt und durch angegebene Zeugen den 29. ej. überführet, dass, als sie unlängst vorhero mit bemeldeter Z. sich gezankt, sie unter anderm auch folgende gotteslästerliche Rede ausgestoßen: Was haste vor einen Vater gehabt? (NB. von diesem wird gesagt, dass er eine



Maus vorsätzlich gefressen.) Er hat den Wein nicht aus dem Kelche bekommen, sondern sie haben ihm müssen einen alten Seichtopf an den Altar tragen, daraus er saufen müssen.

[Seite 51](#)

Gleichwie mir solches sehr ärgerlich, als habe es dem OC pflichtmäßig berichtet; welches sie auf den 1. Aug. bemeldeten Jahres citirt, auch, weil sie der Citation nicht parirt, hierauf noch ferner vorgeladen und endlich mit der Censura Ecclesiastica und 1 Tag Gefängnis angesehen, was, obwohl sie sich dem unerachtet lange aufs Äußerste widersetzt, an ihr vollzogen worden....

### **Kirchgänge der Wöchnerinnen**

Anno 1703 Fer. 2. Nat. [2. Weihnachtstag] ist mit Rat und Consens der FS Hohen Kommissarien publice abgekündigt worden, dass wegen wichtiger Ursachen und Abhelfung unnötiger Versäumung des nachmittäglichen Gottesdienstes, zumal der Examina fürhin, nicht mehr früh, wie bisher, sondern entweder nachmittags an den Sonntagen oder gar in der Woche die Kirchgänge der Weiber geschehen sollen....

[Seite 53](#)

### **Catharina Bl.**

Den 4. Aug. 1704 ist die in Verhaft sitzende Catharina Bl., eine Dienstmagd von Bobeck, sonst von Hermsdorf, einer in Unzucht erlaufenen Tochter genesen und ist den 5. ej. getauft worden.

### **Herr Hofmeister Schleinitz**

Demnach den 16. Aug. 1704 Herr Hofmeister Schleinitz auf Beulbar beim unseligen Kugelwechseln plötzlich blieben und aber sonst die Bailbarischen von Adel besage der Matricul das Recht des Hinläutens haben, als habe den 17. ej. aus einiger Beisorge eventualiter an den Herrn Sup. hoc in puncto geschrieben und zur Antwort bekommen: Es müsse im FS OC gesucht werden. Es hat sich aber niemand gemeldet.

### **Consist. Befehl**

Den 29. Nov. 1704 communicirt H. Sup. ein Consistorial-Decret an ihn, kraft dessen ohne seinen Consens 1. nichts gebaut, 2. kein studiosus auf die Kanzel gelassen, 3. kein Priester verreisen solle.

[1705](#)

### **Vakanz in Bürgel item Linckens Absterben**

Anno 1705 den 3. Febr. ist der Herr Adjunctus in Bürgel, Herr Mag. Joh. Christian Lincke an einem Fleckfieber, nachdem ihn kurz vorher ich eingesegnet und er mit allen seinen Widerwärtigen sich ausgesöhnt pie et plaude verschieden und Sonntag den 7. Febr. beerdigt worden. Die Leichpredigt hat dessen bisheriger Confessionarius, Herr Pastor in Hohendorf getan, die Abdankung aber Herr Joh. Axt, Pfarrer in Serba, wie solches der selig Verstorbene verlangt.

[Seite 55](#)

Bei wählender Vakanz...bis Dom. 8. p. Trin dieses Jahres Herr M. Joh. Caspar Zeumer, bisheriger Pfarrer zu Hainichen und Stiebritz, die Probepredigt ablegte und Dom. 22.p.Trin investirt wurde. ....

### **Georg Gr.**

Demnach Georg Gr. zu Gerega eine geraume Zeit her sich gar lästerlich aufgeführt, zum Exempel 1. das Heil. Abendmahl von langer Zeit her nicht begehrt, 2. den 12. Febr. voriges 1704. Jahres nicht eher vom Abendmahl etwas zu hören vermeinet, ich hätte ihm denn Versicherung gegeben, wie und wo er führo hin bessere alimentation haben solle. item 3. von Geduld würde er nicht satt. 4. item (welches sein Weib vorher auf der Pfarre angedeutet): an



einer Hostie könne er sich nicht satt essen. 5. Wider den Abkäufer seines halben Gutes, Hans Ö., unaufhörlich lästert... Als habe den 18. Febr. 1705 (weil alles Zureden nichts verfangen wollen) mit Eisendung richtig geführter Registratur zum OC einberichtet und um Verhaltensbefehl gebeten, worauf nachfolgender Commissionsbefehl an den Herrn Amtmann und mich einlief:

„... Wir haben verlesen, was zu OC alhier Ihr, der Pfarrer zu Thalbürgel, wegen Georg Gr. zu [Seite 57](#)

Gerega ärgerlichen und strafbaren Verhaltens berichtet. Wenn wir denn der Notdurft erachten, dass diese Sache genau untersucht werde, als beauftragen wir Euch nach Begehren hierdurch, ihr wollet conjunctim [gemeinschaftlich] alles genau untersuchen, Zeugen vernehmen und abhören und dem OC gehorsamsten Bericht erstatten. 28.2.1705“

Was nun hierauf von uns beiden Committirten vorgenommen und einberichtet wurde, ingleichen wie Gr. die Kirchenbuße zuerkennt worden, besagen die Kirchenakten...

Wobei zu gedenken, dass weil der Befehl zur Kirchenbuße, der bereits den 15. Juli 1705 datiert, erst den 8. Sept. 1705 eingelaufen, und aber Gräfe inzwischen sehr krank geworden, auch in praesentia Cantoris, Hans Rinderhirtens und der Ö. nicht nur seine Blasphemien bereuet, sondern auch angelobt, die Strafe, so ihm möchte zuerkannt werden, gehorsamst auszustehen, mit Begehren, ihm das Heilige zu reichen, als ist ihm den 9. Juli 1705 (indem periculum in mora [Gefahr im Verzug] zu sein schien) und er sehr begierig sich bezeugte, gewillfahrt worden.

Copia des Kirchen-Buß-Befehls :

Unsere freundlichen Dienste zuvor, würdiger guter Freund.

Wir haben verlesen, was zum FS OC ihr wegen Georg Gr. zu Gerega geführten sträflichen Lebens, dessen er nicht abreden sein können, berichtet, und dabei angeführt, auch ein Ende gebeten. Hierauf begehren wirt hiermit: ihn, nämlich besagten Gr. von der Kanzel mit Benennung seines Namens öffentlich ablesen und ihn sodann ad sacram coenam admittiren...

15. Juli 1705

Wiewohl nun obbemeldeter maßen vor Bekanntgabe des Decretes Gräfe communicirt, ist dennoch solcher Befehl (nachdem er einigermaßen reconvalescirt und weiter das Heil.

[Seite 59](#)

Abendmahl verlanget, dergestalt exequirt worden, dass Sonntag Jubilate 1706 er öffentlich abgelesen worden, und zwar absens tamquam praesens [abwesend und dennoch anwesend], weil wegen Leibesgebrechlichkeit er nicht zur Kirchen können kommen, worauf er das Heil. Abendmahl zu Hause bekommen, welches Gott wohl wolle fruchten lassen.

### Hans Ö. und Hans Sch. in Beulbar

Den 5.4.1705 da Hans Ö. und Hans Sch., beiderseits von Beylwar, welche nun länger denn 2 Jahre einer Hand voll Erde wegen (so sich ihrem eigenen Geständnis nach auf ½ fl. betragen soll) einen sehr kostbaren Process geführt, sich zur Beichte zugleich angegeben, habe sie zur Versöhnung anvermahnt mit Verwarnung, dass, wenn sie des Streits kein Ende machen würden, ich mich genötigt ersähe, mich belehren zu lassen, ob ihnen sacra manus [Kirchenstrafe] auflegen könne. Wie nun Schw. sich gar geneigt zum Frieden erboten, ... also hat hingegen der zanksüchtige Ö. sich ziemlich harte vernehmen lassen, sonderlich wie er die Sache weiter suchen wolle. Nachdem er aber nähere Erklärung getan, habe sie dimittirt [gehen lassen]. Gott erleuchte den Zänker!

NB. Den 14. März 1710 ist Ö. denuo aufs ernstlichste verwarnet worden wegen seiner Zänkerei.

NB den 12. Juli 1712 berichte gar die Sache ans Protosynhedrium, sonderlich, wie nun fast 10 Jahre, seitdem ich hier bin, Ö. nie ohne Prozess gewesen, wie er denn auch dermahlen sowohl mit Daniel W. als seiner Obrigkeit selbst sehr verhakelt und ganz incorrigibel [unbelehrbar] erscheint.



### Hans P.s, Amtsschulze zu Nausnitz, eines Witwers von 70 Jahren Hurensache

Anno 1705 den 29. April gesteht er ultro mit Catharina L. von Gleina Unzucht getrieben zu haben. Den 1. Mai darauf berichte die Sache zum OC. Hierauf erhalte Befehl vom 15. Juli 1705, sobald als die Geschwängerte niederkommen, solches untertänigst einzuberichten.

Den 2. Sept. 1705 hat die L., als sie von Gleina auf Lucca gehen wollen, auf dem Felde ohne jemandes Beisein einen Sohn bekommen, gleich in der 40. Woche von der angegebenen Beiwohnung an, worauf es getauft worden.

Den 4. ej. ist solches einberichtet worden.

#### Seite 61

Den 6. Dez. 1705 läuft OC-Befehl ein, die L. öffentlich Kirchenbuße tun zu lassen, so Dom. 1.p. Epiph. 1706 geschehen.

Den 14. Dez. 1705 kommt gleichfalls Befehl, dass P. gegen Erlegung 6 Rthl. Dispensation-Gebühren solle von der Kanzel verlesen werden, jedoch ohne Namen.

[Es folgen die letzten drei OC-Befehle im Wortlaut.]

#### Seite 63

### Paul P. zu Hetzdorf Hurensache

Von Paul P. erfahre den 22. Oct. 1704 unter anderm, ob solle seine Haushälterin, Catharina H. sich habe lassen verlauten, dass vor geraumer Zeit P. fleischlich mit ihr zu tun gehabt. Den 7. Nov. gestehet sie solches mit Beifügung, dass sehr oft solches geschehen. Die eodem berichte den Casum an Herrn Sup., welcher vorschlägt, Beschuldigten zu verhören und dann an das OC untertänigst zu berichten. Den 9. ej. bei der Verhörung leugnet er aufs härteste, nachdem aber die Frau dazu kommt und ihm ins Gesicht eines und das andere sagt, gibt er sich endlich bloß bittend, sie beide zu vergleichen, dass er sie nur nicht nehmen dürfte.

Den 10.ej. erteile dem FS Amt Eisenberg Part hiervon, wie auch den 12. dem FS OC mit untertänigster Bitte um Befehl, wie interim mich ratione des Beichtstuhls verhalten solle.

Den 13. rescribirt H. General-Sup., ich soll, wofern sie sich zur Beichte angeben würden, sie zur Geduld weisen bis auf erhaltenen OC-Befehl.

Den 16. ej. findet sich P. ein und erklärt sich zur Heirat, wie denn dahier, so auch im FS Amte Eisenberg sich erklärt, besage dessen Schreiben an mich.

Den 17.berichte solches ins FS OC.

Den 22. Nov. schreibt Herr General-Sup. besagtes Paar zu copuliren, doch mit Vorbehaltung der Kirchenbuße.

Den 24. ej. sind sie auf der Studierstube copulirt worden.

Den 6. Jan. 1705 läuft folgender Befehl ein:

..... hierauf begehren ... wir hiermit, ihr wollet beide in der Pfarrwohnung copuliren und ihnen die öffentliche Kirchenbuße andeuten, daferne sie aber ihren Sündenfall bereuen und um Dispensation bitten, sie in honorem Matrimonii gegen Erlegung 3 Thl. damit zwar verschonen,

#### Seite 65

jedoch nur von der Cantzel ohne Benennung öffentlich ablesen und sie darauf zum Hl. Abendmahl admittiren, auch habt ihr die Dispensationsgebühren zum OC einzusenden.

Datum 21, Nov. 1704

Den 3. Sonntag p. Epiph. 1705 sind sie publice doch ohne Benennung abgelesen worden.

### Gedächtnispredigt

Anno 1705 Festo Trin. läuft Befehl und zugleich Abkündigungsformular ein wegen Absterben Kaiserl. Majestät Leopoldi I., unter anderem dieses Inhalts, dass den 12. Juni frühe nach 8



Uhren eine Gedächtnispredigt gehalten, auch 14 Tage geläutet und die Musik außer der Kirche nebst anderen Lustbarkeiten bis auf fernere Verordnung eingestellt werden solle....

### Hans B. von Wogau

Anno 1705 den 9. Juni hat Hans B. von Wogau ein Juramentum Purgatorium me praesente et requisito [freisprechenden Eid in meinem Beisein und Fragen] , dass er mit und von den Dieben, die vor einigen Jahren sich bei ihm aufgehalten, nichts participirt, abgeschworen; worauf auch, weil er die Diebe wie auch eine Hure geherbergt, er auf 2 Jahre verwiesen worden. Und hat der Amtmann versprochen, mir zu dem, was hiervor gebräuchlich, beförderlich zu sein.

### Seite 67

#### Christoph N.

Christoph N., Mstr. Andreas N.s, Leinwebers und Schultzens alhier ältester Sohn, hat mit Hans Lorentz Walthers Zu Bollwerck Tochter Anna Barbara sponsalia publica [öffentliche Verlobung] gehabt. Nachdem aber die Dirne in einen Ruf verfallen, als habe sie einstens in Roda aufm Jahrmarkte einen Spiegel gestohlen, weswegen sie auch beschimpft und bestraft worden; als sucht er sowohl als seine Eltern Aufhebung solcher sponsaliorum. Worauf den 12. Mai sämtlich Interessenten vor mich citirt, da sponsus vermeinet, es sei ihm unmöglich, eine so Beschimpfte zu ehelichen. Gleichwie hingegen sie, die Dirne sich erklärt, ihn zu heiraten und auch loszugeben...

Habe die Sache zum OC einberichtet, welches auf den 16. Juli einen Termin deswegen anberaumt, auch folgenden Bescheid erteilt: „... das Christoph N. gestalteter Umstände nach mit Barbara W. zu Vollziehung der Ehe nicht anzuhalten, sondern beide sich anderweit christlich zu verehelichen nachgelassen sein solle.“ Weimar, 16.7.1705

### Seite 69

#### Hans Michael Th. und Elisabeth Margaretha M.

Hans Michael Th., Kutscher bei der Frau Hofmeisterin von Schleinitz hat den 15. Mai 1705 sponsalia publica mit Elisabeth Margarethe M., Köchin bei oben bemeldeter von Schleinitz gehabt. Weil aber hierauf den 22. Mai der Dirne Vater angibt, er habe erfahren, dass der Kerl , als er bei dem Herrn Amtmann in Roßla gedient eine Magd geschwängert sollte haben, welche nebst dem Kind von 3 ½ Jahren auch in Weimar sich aufhält und bereits auch 19 fl. von ihm empfangen zu haben vorgebe, beifügend, dass Th. vielfältig zum OC citirt, aber nie erschienen wäre, welches auch Beschuldigter bei dem angestellten Verhör in soweit gestanden, als er zwar mit seiner Anschuldigerin fleischlich zu tun gehabt, aber wohl nicht Vater des Kindes wäre, auch hernach dem Protosynhedrio (davor er sich erklärte) bereits viel Geld gegeben und seine Strafe im Amt Roßla gefänglich ausgestanden. Mit dieser Erklärung, dass, wofern obbemeldete seine Verlobte sich an diesem seinen gegangenen Fall nicht stoßen, wollte er seine Sache zur Richtigkeit bringen und hiernach das matrimonium vollziehen lassen wolle. Als habe sowohl diese als ihren Vater Hans M. Schneider zu P. deswegen vorgenommen, welche, wofern Thieme sich mit der ihn beschuldigenden Unzüchtigen vergleichen würde, ihr vor sich gegebenes Ja nicht retrahiren [zurückziehen] wollen. Worauf den 6. Juni die Sache zum OC untertänig einberichtet und zugleich um Befehl gebeten, wie ratione des Beichtstuhls mich mit Thiemen verhalten solle. Da denn sub 22. Juni 1705 der Herr Gen.-Sup. rescribirt, welcher Gestalt Th. im OC absolvirt .... Nachdem er nun praestanta praestiret [sich vortrefflich gezeigt], ist er nicht nur zur Beichte gelassen, sondern auch hernach mit seiner Verlobten copuliret worden.

### Seite 71



### Caspar K. Maria Catharina R.

Von Caspar K. aus Rauschwitz und Marien Catharinen R. aus Nausnitz Verlöbniß und Eehändeln ist brevibus [in Kürze] dieses hierher zu bringen, dass so sehr sich auch beide Verlobte geweigert, sie dennoch, welches aber erst 1708 im November vollzogen worden, einander heiraten müssen.

Bescheid des OC auf gehaltenes Verhör: „...dass Maria R. das mit Caspar K. richtig geschlossene Ehegelöbniß mittelst priesterlicher Copulation nächstens zu vollziehen schuldig. Würde nun darauf Caspar K. das angegebene Versprechen wegen der Mitgift, wie recht erweisen, so ihm zu tun unbenommen, so erginge diesfalls ferner was recht ist.

Weimar 4.3.1707“

### Brausache in Nausnitz

Demnach die Nausnitzer Gemeinde theils durch Verführungen Joachim K.s alda, eines tückischen Priesterfeindes, theils daher, dass der Schultze das ihm gelieferte Pfannengeld zurückbehalten und dadurch seine Mitnachbarn in der Wahr[nehmung] gelassen, ob praetendire [vollziehe] man das Brauen umsonst, angestanden, mich fernerweit in ihr Brauhaus zu lassen, welche Sache großen Streit gegeben; als ist endlich den 6. April 1705 vom FS Amte die Sache dergestalt verglichen worden, dass ich jährlich 3 x alda zu brauen solle befugt sein, jedoch gegen Erlegung 9 gr. Pfannenzinses jedes Mal .....

### Seite 73

#### Synodalsache:

Dr. Joh. Paul Hebestreit ist zum Oberconsistorialrat ernannt.

### Seite 75

#### Wettereinschlag und Turmreparatur

Anna 1705 den 16. Mai hat der Donner in hiesigen Kirchturm geschlagen und nicht wenig Schaden, sonderlich am Schieferdache getan. Worauf durch eine Anlage auf 3 gr. jedes Haus Reparatur erfolgt und der Knopf aufgesetzt worden, worin folgende Schrift habe legen lassen. „Anno 1705 den 23. Oct. unter Regierung des durchlauchtigsten F. u. H. Wilhelm Ernsten H.z. S.J.Cl.u.B, auch ...Landgrafen ... pp. durch gute Veranstaltung dermahligen F.S. verordneten Kirchenkommissarien Herrn Johann Schlemmii, F.S. hochverordneten Kirchenrats und Superintendenten zu Bürgel und Dornburg und Herrn Georg Friedrich Schlüsslers, J.U. Lic. , F.S. hochbestallter Amtmann alhier auf Kosten des gesamten aus folgenden Orten: Thal-Bürgel, Gniebsdorf, Nausnitz, Gerega, Hetzdorf, Beulbar Ilmsdorf, Lucca und Rittergut Zenna bestehenden Kirchspiel ist nicht nur die durch einen erschrecklichen Wetterstrahl den 16. Mai obbesagten Jahres zerschütterte Turmhaube reparirt, sondern auch dieser Knopf und Fahne von Mstr. Hans Tillern, Schieferdecker in Weimar, aufgesetzt worden. Gott bewahre Kirche und Turm vor dergleichen ..... Michael Grellmann, Past. in Thal

### Seite 77

#### Mstr. Abraham Scheibe

Actum Thal-Bürgel den 14.10.1705. Dato erscheint auf Erfordern Mstr. Abraham Scheibe und wird ihm vorgehalten, ob solle er jüngsten Sonntag 8. p. Trin., da er pro more Branntwein gesoffen gehabt, in der Bürgelschen Kirche sein Wasser s.v. von sich gelassen haben. Darauf er gestanden, wie er zwar, weil sichs mit dem Gottesdienste verzogen, vor einige Groschen Branntwein getrunken, ohne dergleichen er alterswegen nicht wohl leben könnte. Er wäre aber nicht trunken gewesen und doch in der Kirche vom Schlaf befallen worden, da ihm denn etwas entgangen, so er ohne dem nicht wohl ...behalten könnte und daher, wie bekannt, nicht viel zu Leuten ginge. Inzwischen wäre es ihm leid und wolle der Kirchen, um mit Beschimpfung verschont zu bleiben, 3 Thaler offerirt haben.

übertragen 2014/15 von R. Wolfram, Bürgel



Den 16. ej. habe die Registratur an OC berichtet und um Verhaltensbefehl gebeten, welcher u.a. rescribirt, dass man nun die Sache in Erinnerung seines vorgeschrittenen Alters und Unvermögens in der Stille könne beilegen. Jedoch dass Scheibe sich zu bessern versprechen und der Kirche die 3 Thl. entrichte, welches auch geschehen, und sind sothane 3 Thl. in die Pfarre verbaut worden.

### Sternmänner

OC-Befehl vom 19.12.1705: Sog. Heilig Christ und Umzüge der Sternmänner sind abzuschaffen.

### Graitschner Vakanz

Anno 1705 den 26. Sept. ist Herr Joh. Gottfried Brüger, Pastor in Graitschen an der Ruhr selig verstorben und den 29. ej. (Festo Michaelis) bei sehr volkreicher Frequenz beerdigt worden, da ich als confessionarius [Beichtvater] die Predigt, der Herr Pastor von Hohendorf aber, amicus amico [als Freund dem Freunde], die Abdankung getan. Ob nun wohl sonst hiesige wie auch Bürgelische Pastores bei daselbigen Vacanzen hiebevorn mit aufgewartet, ist es doch diesmal nicht begehrt worden. Zeifelsohne aus .... Vermutung, dass, weil der Herr Sup. Eisenbergensis die Invigilantz [Hilfsbereitschaft] in Bürgel abgeschlagen, er gleicher Gestalt würde abgewiesen werden. Nach verfllossenem halben Gnadenjahre ist Herrn Elias Örtel aus Eisenberg diese Pfarrere zuteil geworden.

### Seite 79

#### Schulpatent

Demnach bei dem FS OC zeither missfällig zu vernehmen gewesen, was gestalt viele Eltern ihre Kinder aus der Schule vorsätzlich zurück zu ziehen und an fremden Orten in die Schule zu schicken sich unterfangen, wodurch den Schuldienern an ihrem salarió [Einkommen] ein merkliches nicht nur abgegangen, sondern auch den landesherrschafftlichen Verordnungen zuwider gehandelt worden und sothanem unordentlichen Beginnen nicht nachzusehen. Als wird den Sup. angedeutet, bei denen unter ihre Inspection gehörigen Pfarrern die Verfügung zu tun, dass die Eingepfarrten jedes Orts ihre Kinder in die ordentliche Schule einsenden, und solche, bevor sie das Heilige Abendmahl genossen, daraus zu lassen sich nicht unterstehen. Widrigenfalls aber, dass dem Schulbedienten das gewöhnliche Schulgeld, gleich als ob die Kinder die Schule wirklich frequentirten, ohne einzige Widerrede, nichts desto minder zu entrichten schuldig sein sollen, und hat jeder dieses zu praesentiren. Weimar 22.2.1705

### 1706 Seite 81

#### Polizei-Ordnung

Den 11. Febr. 1706 ist die neue Polizei-Ordnung eingelaufen.

... Demnach beim OC decretirt worden, dass den Pfarrern auf dem Lande wegen bishero unterbliebener Kindtauf-Mahlzeiten ihren entgangenen accidens [Einkünfte aus kirchlichen Amtshandlungen] keineswegs entzogen, sondern auf den Fall, dass man keine Mahlzeit ausrichtet, davor dem Pfarrer 6 gr. unweigerlich als ein Teil seines salarii gereicht werden soll....

### Herrn Cämmerer Senffen Sohn

Gebe Euer Excel. zu erkennen, welcher Gestalt Herrn Cämmerer Senffen Sohn in Bürgel vorgestern, war der 3. Osterfeiertag, einen ziemlichen Excess in unserer Kirche (da er ein verstorbenes Kind zu Grabe tragen helfen) vermittelst eines vomitus [Erbrechen] begangen. Nun stellet er sich anheute ultro ein mit sonderbarer Wehmut, gesteht die Sache und bringet vor, dass



1. als er in das Trauerhaus kommen und das an Blattern verstorbene Kind gesehen, ihm ein dermaßen abscheulicher Geruch zugestoßen, dass ihm, der doch vorher ganz gesund sich befunden, sogleich ganz übel worden. Weil man
2. die Leiche hierauf eine ziemliche Strecke und zwar
3. einen hohen Berg hinauf zu tragen gewesen, und solches
4. bei großer Hitze, hierüber er
5. einen allzu engen Rock angehabt, wäre ihm unmöglich gewesen, der Natur zu widerstehen. Contestirt daneben, dass er sowohl selbigen als auch vorigen Tag einige Übermaße in Essen und Trinken begangen, belegt auch solches mit einem Zeugnisse vom Herrn Adjunct. Wiewohl nun ich auch die Punkte 1,2,3 und 4 selbst attestiren muss....

Seite 83

NB: Diese Sache ist beim Herrn Sup. dahin verglichen worden, dass beklagter 1 Rthl Strafe geben solle, so sein Vater auch gewilligt....

### Hans R.s, Knechts im Amtshause Hurensache

Anno 1706, den 29. April erscheint Christina St. aus Tröpelitz unter Zeitz und klaget wider Hans R., des Hofmeisters in Gniebsdorf Sohn, wie selbiger, als sie beide voriges Jahr zu Rehmsdorf nebeneinander gedienet, um sie geheiratet, endlich aber sie gar fleischlich berührt und geschwängert. Dessen Beklagter, der gleich vorgefordert, nicht abredig sein können, auch sie zu ehelichen sich erklärt.

Es kommt aber auch beschehene Erforderung Anna Maria W., Köchin im Amtshause, eine Hure, wie man sagt vor langen Zeiten her, und sagt, dass sie auch gravida sei, dessen aber R. nicht geständig sein wollen.

Habe die eodem die Sache noch dem OC pflichtmäßig berichtet und darauf Befehl sub 10. Mai 1706 erhalten, sie zu copuliren und darauf, wenn sie zum Abendmahl gehen wollten, Kirchenbuße tun zu lassen. Copulation wurde am 11. Mai 1706 vollzogen, worauf sie sich fort gemacht. Betreffend die Köchin, so gebar sie eine Tochter, die getauft wurde. Die Mutter aber musste Kirchenbuße tun.

### Martin D.

Was Martin D. zu Gniebsdorf für unfertige Händel mit seinem Weibe gehabt, wie er so greuliche Verwünschungen ausgestoßen auch deswegen vom Beichtstuhl bis auf Befehl abgehalten, wie die Sache zum OC einberichtet, die Interessenten vorgeladen und darauf Befehl wegen des Beichtstuhls mir zugeschickt worden, auch was sonst hierauf vorgangen, ist umständlich in den Kirchenakten zu ersehen.

Seite 85

### Accidentien-Einberichtung zum OC

Demnach man beim OC zu wissen benötigt, was jeder Priester, wie auch Rector, Cantor, Organist und Schuldienner dieses Fürstentums bei einer Hochzeit, Kindtaufe und Begräbnis an Geld, Brautsuppe und anderen Accidentien zeithero bekommen, als wird ..... hierdurch anbefohlen, die gewöhnlichen Accidentien einzuberichten. 30.12.1706

Bericht Accidentien in Thalbürgel nach der Matrikel von Schlichtegroll.

6 gr	von einer Taufe
12 gr	von einer Nottaufe auf einem eingepfarrten Dorfe, dahin der Pfarrer gehen muss
6 gr	von 3 Proclamationen angehender Eheleute
1 Thl	vor eine Hochzeitpredigt. Hierbei eine Brautsuppe mit etlichen Stücken Fleisch, ein Braten, ein Brot, ein Kuchen, ein Krug Leinsam in die Pfarre gebracht werden muss.

übertragen 2014/15 von R. Wolfram, Bürgel



Tagebuch und Befehlsbuch des Pfarramts Thalbürgel  
1. Teil 1697 bis 1710

Seite 86

12 gr	vor eine Copulation ohne Predigt
6 gr	vor ein Zeugnis derjenigen, so copulirt werden sollen
6 gr	vor ein Zeugnis dessen, so sich in ein anderes Kirchspiel wendet
9 gr	von einer Privat-Communion (im Dorf Thalbürgel nur 2 gr)
1 gr	von einer Fürbitte
1 gr	von einer Danksagung
2 Rthl	vor eine Leichenpredigt vor alles weg
6 gr	wenn der Pfarrer begehrt wird, die Leich von den eingepfarrten Dörfern ins Thal zu begleiten
	Bei einer Adlichen Bestattung hat der Pfarrer das schwarze Leichentuch
12 gr	wenn bei einer Leiche nicht gepredigt wird
1 Rthl	von einer Kirchenbuße
6 gr	von einem Bericht an Sup. oder OC

Soweit das Extract. Sonst ist noch üblich: 1 Rthl vor ein unechtes Kind zu taufen....  
item eine freie Mahlzeit sowohl bei Hochzeiten als auch bei Kindtaufen.  
Thalbürgel, 8.1.1707

Seite 89

**Anna Dorothea B. aus Bürgel**

Von Anna Dorothea B. aus Bürgel Niederkunft mit einem unechten Kinde, zu dessen Vater Hans Paul F., Tuchmacher in Bürgel, sie beständig angibt, siehe das Taufregister.

**Todesfall Serenissimi - Landestrauer**

Herzog Johann Ernst verstorben. Trauerbefehl aus Weimar vom 15.7.1707

**Einberichtung der Kirchen- u. Pfarrintradn**

A. Von Kirchenintradn

1. An Erbzins jährlich 8 gr 33 pfg.
2. An ausgeliehenen Capitalien und wiederkäuflichen Zinsen, welche alle gangbar und jährlich auf 1 gr. vor jeden aß0 bezinset werden, 546 aß0 9gr zur Zeit.
3. An sogenannten Küh-Zins 2 aß0 11 gr. von 17 eisernen Kühen, jede 3 gr. auf einigen eingepfarrten Häusern haftend, lt. Kirchrechnung
4. 20 bis 30 aß0 trägt jährlich der Stock und Cymbel ein, item
5. 4 bis 5 aß0 die Büchse
6. Vom Leichentuch wird bei jedesmaligen Gebrauch gegeben 2 gr.; wobei aber zu gedenken, dass, weil die Beilbarischen und Ilmsdorfischen vor 2 Jahren von ihrer Gerichtsfrau, der Frau Hofmeisterin von Schleinitz ein Tuch bekommen, sie nun der Kirche nichts mehr geben wollen, welches hiermit dem OC zur Erkenntnis überlassen wird.
7. Bei Verlosung der Kirchenstände wird gegeben 4 gr von einem Männer und 3 gr. von einem Weiberstande.
8. Hat hiebevorder hiesige Kirche einige Strafen von Entheiligung des Sabbaths gehabt, die aber, weil sowohl das Amt Eisenberg ratione Hetzdorf als auch die Bailbarischen Gerichte solche nicht passiren lassen wollen, meist gefallen.

B. Pfarr-Besoldung, Intradn und Nutzungen

I. an liegenden Gütern

1. Ein groß weitläufig Wohnhaus und Scheune nebst nötigen Ställen, so alles sehr alt und baufällig und daher jährlich viel zu erhalten kostet.



2. Drei Gärten, als 2 kleine beim Hause, einer vorn, der andere hinten, ...und einer, etwas größer, aber sehr dürre hinter dem großen Klostergarten.

Seite 93

3. Zwei Flecken Gräserei über und unter dem sogen. Schäferei-Acker, welche mit Bäumen zu bepflanzen ich etliche Male versucht, welche aber wegen allzu geringen Bodens nicht fortkommen.
4. Eine Wiese, so aber wegen des wilden Wassers und der Straße, wie auch anderen fast um und um gehenden Wegen sehr schadhaft liegt und 4 bis 5 Karren saures Heu und Grummet abwirft, wenn nicht durch die Flut solches verderbt wird. Welchem nach diese Pfarre wenig Gräserei hat und über drei Stücke Rindvieh nicht wohl auskommen kann.
5. Zwölf Acker Artfeld als: 8 Acker der Hain, 2 Acker das Schäferei-Stück, 2 Acker der Zennacker, so teils ziemlich geringe und jährlich 25 bis 20 Scheffel Getreide abwirft, und muss man alle Arbeit auf eigene Kosten tun lassen.
6. Ein Fleckchen Länderei zu Hanfe, Möhen usw. am besagten Schäferei-Acker.
7. Zwei Teiche, als einen, so zwar groß genug, aber ganz verwildert (weil niemand zu dessen Reformation etwas contribuiren will) auf der Pfarrwiese und ein klein Feldteichlein am Schäferei-Acker.....

II an Geld

1. 53 Gulden Addition aus dem Amte Eisenberg, zu 4 Quartalen 12 fl 10 gr 6 pfg Reminiscere, 15 fl 10 gr 6 pfg Trinitatis, 12 fl 10 gr 6 pfg Crucis und Lucia, worauf fast jedes Jahr 1 ½ fl Botenlohn zu verwenden, weil man vielmals abgewiesen wird.
2. 2 fl aus der Kirche, als: 1fl von Bewahrung des Crucifixes und der Kirchengeräte, item 12 gr vor Obsicht bei Verfertigung der Kirchrechnung, item 12 Groschen der Kirchrechnung beizuwohnen.
3. Zwanzig Groschen Erbzins auf Michaelis, als 15 gr von Hans Heyers rsp. Otto Rhemens nov. Elisabeth Voigtens Hause, sonst die alte Capelle genannt, item 5 gr von Matthes Jülichs qud. Hans Tittmanns, nov. Hans Böhmens Hause unten am großen Teichdamm.  
NB: jetzt besagte beide Dotalhäuser gehen von der Pfarre zu Lehen, wie denn bei jedesmaligem Verkaufe, er sei nur so hoch und geringe er wolle, 5 aß0 zum Lehngelde erlegt werden müssen. Dabei der Pfarrer auch den Kauf zu verschreiben, Lehnschein zu erteilen und über die Kaufsumme zu quittieren hat.
4. Bekommt der Pfarrer aus jedem Hause im ganzen Kirchspiele, außer dem Amtshause und Beilbarischen Rittergute jährlich 2 gr. Und so viel entrichten auch die Müller, Schäfer, Hofmeister und Hausgenossen, wo jedes, was die Letzten, die Hausgenossen, betrifft, ein komplettes Ehepaar ist, hingegen einzelne Witwen und Witwer, die keine eigene Wohnungen noch Kinder, so zum Abendmahl gehen, bei sich haben, nur 1 gr geben.

Seite 95

III. an Zinshühnern

Zwei alte Hühner vom obbeniemten Dotalhäuslein Matth. Jülichs

IV. an Getreide

45 Jenische Scheffel aus dem FS Amte Jena, als 15 Schfl Korn, 10 Schfl Gerste, 20 Schfl Hafer zu 4 Quartalen. Solch Getreide, welches insgesamt sehr geringe, muss der Pfarrer auf seine Kosten lassen holen und vielmals sehr lange nachstehen.



V. an Holz

15 Cl. Scheit jährlich aus dem F Amtswald. Sind vor diesem zur Hälfte hart gewesen, itzo aber bekommt man nur noch weiches Holz und an solchen Orten insgemein, wo nicht wohl bei zu kommen ist. Dahero hierüber, dass vor jedes Cl 3 Groschen Hauerlohn und 6 pfg Anweisungsgeld und also zusammen 2 fl 11 gr 6 pfg gegeben werden muss, fast doppeltes Fuhrlohn der Pfarrer zu tragen hat.

VI. an Frohnen

10 Tage (jedes 5 Tage) müssen obbemeldete Dotalhäuser das Jahr über dem Pfarrer frohnen, wo er sie verlanget, dabei sie notdürftig gespeist werden.

VII. an Freiheiten

1. 40 Eimer steuerfrei zum Tischtrunke hat sonst hiesiger Pfarrer, entweder zu brauen oder einzulegen gehabt, auch wohl das übrige Geld herausbekommen. Dahingegen itzo, ohne was wirklich abgebrauet wird, abgeschnitten ist.
2. Von seinem Vieh gibt der Pfarrer nur den halben Hirtenlohn.
3. Ist er befugt, eine Magd in das herrschaftl. Getreide gehen und gleich den Vorwerks-Mägden grasen zu lassen.
4. Müssen mehrgedachte Dotal- und Frohn-Häuser ihn um üblichen Lohn arbeiten, wenn er es verlangt.

An Accidentien: siehe oben

## **Von den Laboribus und Amtsverrichtungen**

### I. Von den Ordinar-Laboribus

1. Alle Haupt- und andere Feste wird sowohl vor- als auch Nachmittage gepredigt, und zwar [Seite 97](#)

gleich wie früh über das ordentliche Evangelium, also Nachmittage gemeinlich über die Epistel auf Art und Weise wie vorgeschrieben ist, davon man nicht gern abweicht.

2. Einen Sonntag um den anderen wird über jedesmalige Hauptpredigt (welche im Sommer um 7 und winterszeit um 8 Uhr angeht) Nachmittage vor Ostern bis Michaelis der Catechismus gepredigt. Dabei folgender Maßen es gehalten wird:

- a. wird ein schicklicher Gesang nebst „Liebster Jesu, wir sind hier“ gesungen, darauf
- b. die Predigt auf das einfältigste deutlichste gehalten, die Litanei und Vaterunser gesprochen. Und dann nach abermaligem Absingen eines Liedes mit der Kollekte und Segen geschlossen.

Die anderen, wie auch alle von Michaelis bis Ostern gefälligen Sonntage wird Katechismusexamen gehalten und dahero solches allezeit früh nach der Predigt intimirt. Dabei es gehalten wird, wie folgt:

- a. gesungen ein Tisch- oder anderes schickliches Lied
- b. ein Capitel aus der Bibel gelesen, wie es in der Ordnung folgt, nebst den Summarien und Lehren aus Lamberti .....
- c. das gemeine Sonntagsgebet neben dem VU gesprochen,
- d. wieder ein Lied gesungen.
- e. Mit der erfordernten Klasse (ihrer 6 sind: zwei der Ehe-Männer, so viel der Weiber, eine der Junggesellen und eine der ledigen Weibspersonen, welche an hiesigem Orte sich befinden) ein Stück aus Casselii Catechismo nebst Zuziehung der kleinen Weimarischen Bibel examinirt, den Verstand einfältig gezeigt, auch zugleich die Praxis gezeigt, hierüber jedes Mal nach dem Evangelio mit bibl. Sprüchen und Psalmen gefragt, da in Zweifel, wenn der Pastor Männer und Weiber examinirt, der Cantor jedes Mal eine Klasse der Ledigen haben muss.

übertragen 2014/15 von R. Wolfram, Bürgel



- f. gesungen Erhalt uns Herr oder Du Gotteslamm
- g. Kollekte und Segen
- 3. Alle Fest- und Sonntage wird Communion gehalten
- 4. Wird freitags durchs ganze Jahr (außer in der Ernte bis Michaelis, da die Leute im Felde zu tun haben, und wenn etwa eine Leichen- oder Hochzeitspredigt kurz vorher gehalten worden) gepredigt, da denn
  - a. der Gottesdienst im Sommer um 5 , zur Winterzeit aber um 6 Uhr mit Anstimmen eines Liedes und „Liebster Jesu“ angeht.
  - b. die Predigt meist über ein großes biblisches Buch oder Stück verrichtet,
  - c. das hierzu verordnete Gebet und VU gesprochen
  - d. nach abermaligem Gesang und Kollekte geschlossen
  - e. in der Pfarre Communicanten eingeschrieben worden.

#### Seite 99

- 5. Wird nicht nur alle Montag früh, sondern auch wenn Freitag keine Wochenpredigt, statt derselben Betstunde gehalten, auf Art und Weise wie an den Sonntagen, nur dass montags das gemeine Wochengebet gleichwie an den Sonntagen die Litanei gelesen wird. Wobei aber unerinnert nicht lassen kann, dass unerachtet so oftmalen Ermahnungen und Obschwebung hoher Gefährlichkeiten weder von Großen noch Kleinen solche recht besucht worden und vielmals über 3-4 Männer und Weiber nicht darinnen waren zu finden.
- 6. Nach gemeldeter Montags-Betstunde habe einige Jahre her nebst dem Schuldiener Kinderlehre gehalten, um denen, welche nicht mehr zur Schule gehen, zu dienen, welche aber so gar nicht dazu zu bringen, dass vielmals betrübt davon gehen muss.
- 7. Alle Sonnabend wird Beichte gesessen. Vorhero aber eine Vesper gehalten und vor dieser auf der Pfarre mit den ledigen Beichtkindern eine Exploration [Prüfung] angestellt.

#### II. von den Extraordinärverrichtungen

- 1. Taufen  
Solches geschieht insgemein in der Kirche, im Notfall aber, im großen Winter, auf den eingepfarrten entlegenen Dorfschaften zu Hause. Wiewohl dieses gar selten, weil vi observantiae [wie üblich] die Gebühren doppelt gegeben werden müssen.
- 2. Copulation  
Welche, nachdem sie verlangt wird, mit oder ohne Predigt gehalten.
- 3. Begräbnis  
Wobei entweder gepredigt, und das insgemein in der Kirche, zuweilen, wenn zumal die Leiche aus Hetzdorf oder an einer ansteckenden Seuche verstorben ist, auf dem Gottesacker in der neuerbauten Capelle daselbst, oder nur ein Sermon (je nachdem es verlangt wird).  
Und muss der Pastor, wens absonderlich gesucht wird, gegen 6 gr. mit auf die Dorfschaften gehen und die Leiche herein begleiten, da er sonst selbiger nur entgegen geht.
- 4. Besuchung der Kranken  
welches so un- als erforderter Maßen geschieht, und zwar – außer der Privatcommunion – umsonst und ohne Entgelt.
- 5. Verhörng der Flucher, Sabbaths-Schänder, ingleichen Aussöhnung uneiniger Eheleute, wie auch zwistiger Eltern und Kinder u.d.gl. Wovon man außer Undank und Verdruss man nichts zu erwarten hat.
- 6. Visitation der Schule. Wobei, weil die wenigsten Eltern ihre Kinder dazu halten, es insgemein Unlust setzt.
- 7. Inspection über Einnahme und Ausgabe der Altarleute, wobei es viel Mühe setzt.

Thalbürgel, 17.10.1707

übertragen 2014/15 von R. Wolfram, Bürgel



Seite 101

**Kirchenkapitalia, Reste und Gelder**

Befehl des OC vom 20.7.1707 .....

Seite 103

**OC-Befehl zu Beichte und Katechismusexamen** vom 25.9.1707 ...

**OC-Befehl zur Einsendung von Rechnungen** vom 20.9.1707 ...

Seite 105

**Polizeiordnung 25.8.1707** Übertretungen sind ans OC einzusenden...

**Facon-Perücken**

Demnach auf fürstl. Socialbefehl die Herrn Geistlichen die ihrem Stande ganz unanständigen Facon-Perücken ablegen und entweder allein die gewöhnlichen Mützen, oder, daferne sie ihrer Leibes-Constitution nach der Perücken nicht gänzlich entraten können, deren eine kurze und nicht über die Krausen hangende tragen sollen. Als haben die Herrn Sup. dieses den Herrn Geistlichen zu gleichmäßig gehorsamster Nachachtung gebührend zu intimiren.

27.10.1707

Seite 107

**Konfirmations-Sporteln**

Entgegen bisheriger Praxis wird befohlen: hinfüro vor besagten Confirmations-Actu nicht das geringste an Geld oder sonst, es werde als ein Geschenk oder Gebühren offerirt, angenommen werden möge. 26. Oct. 1707

**Antwort auf vorherstehende Befehle:**

**Zur Polizeiordnung:**

„... melde, dass bei den Kindtaufen und Hochzeiten, dabei zuweilen ich eine Mahlzeit besuche, nichts wahrgenommen, so sonderlich enorm wäre. So ist auch sonst in Ecclesiasticis nichts vorgegangen, außer, dass nicht nur von Hetzdorf und Zenna, so sonst resp. Eisenbergischer und Brandischer Jurisdiction sind, mit mehr Weibern, als in der fürstl. Polizei-Ordnung zugelassen, die Wöchnerinnen ihre Kirchgänge begehen, sondern auch Sonntags in einigen Schenken dann und wann unter nachmittägigem Gottesdienste so wohl, als hernach die ganze Nacht bis an den Morgen gesoffen wird. So wäre auch zu wünschen, dass das § 9 Cap. 8 verbotene leichtfertige Fluchen könnte abgeschafft werden.

**Zu den Facon-Perücken:**

Hier möchte [ich] wünschen, dass [ich] nicht, wegen meiner Leibes-Constitution eines fremden Haares benötigt wäre, wie aber dergleichen mir beizulegen

Seite 109

lange genug angestanden, und es anders nicht, denn auf Zuraten der Herrn Medicorum getan. Sollte ich aber wissen, dass meine schlechte Perücke jemand ärgerlich wäre, wollte ich diese ablegen und mich lieber der Gefahr unterziehen, als einigen auch der geringsten Anstoß zu geben.

**Zu Nehmen und Geben bei der Confirmation**



Keines von beiden, weder das Geben noch das Nehmen ist hier üblich. Denn obwohl zwischen 8 und 10 Wochen man, wie bekannt, fast alltäglich die Catechumenen bei sich hat, so ist doch noch niemand mit sonderlicher discretion erschienen, ohne dass einige hernach 6 pfg. bis 1 gr mehr zum Beichtpfennige das erste Mal geben, als hernach. Dem aber sei Trotz geboten, der da sagen kann, dass etwas zu geben ihn angefordert worden.  
Anno 1707, den 6. Dez. ist solcher Bericht dem Herrn Sup. insinuirt worden.

1708

### Gevatterschafts-Befehl

.... die bishero eingerissene Unordnung in Ersuchung ungleicher Personen in Zukunft abgestellt und jeder bei seines gleichen Personen bleiben, auch unter der in der Polizeiordnung gesetzten halbjährlichen Frist niemand mit der Gevatterschaft beladen werden soll..... 17.1.1708

### Casus mortus

Demnach nachts zwischen dem 24. und 25. Jan. 1708 derjenigen Bettelfrau, welche den 19. Dez. vergangenen 1707. Jahres in Hetzdorf mit Zwillingen niederkommen, damals mit- und zuerst geborenes Söhnlein plötzlich verstorben, und aber ( weil 1. das Kind Tages vorher besage der Kindfrau frisch und gesund gewesen, 2. im Tode aber ganz schwarz ausgesehen, übrigens 3. die Frau mir unbekannt und 4. ..., 5. hat man nicht gewusst, was diesfalls vorzunehmen; als habe per expressum den Casum ins Amt Eisenberg berichtet, welches durch [Seite 111](#)

den Physicum wie auch Amtsbalbier das Kind besichtigen lassen und deswegen folgendes Rescript erteilt, weswegen ohne fernere Bedenken den 26. Jan. die Beerdigung erfolgt.  
Rescript: „.... dass der Bettelfrau zu Hetzdorf verstorbenes Kind durch Herrn Dr. R. und Amtsbalbier besichtigt worden, an welchem aber nichts befunden, daher solches nunmehr begraben werden kann...“

### Verschiedene OC-Befehle Februar 1708 ...

[Seite 113](#)

### OC-Befehl wegen Wasserpredigt 1708 ...

### Vergleich Matthäus Jülich und Christoph Schmidt

Heut unten gesetzten dato vergleichen sich Matthäus Jülich und Mstr. Christoph Schmidt folgendermaßen: Es überlässt Jülich gedachtem Schmidt so viel von seinem Hofe, als das Tropfrecht ausmacht, und zwar nur hinten aus um und vor 8 Groschen dergestalt, dass er, Schmidt, an den dahin zu bringenden Gebäuden Rinnen halte, auch, wenn Jülich etwas an solche Gebäude bauen oder Holz daran legen wolle, es ihm ungewehret sein solle.  
Inmittelst hat Schmidt vor die Schreibgebühren Richtigkeit getroffen.

Thalbürgel d. 8.6.1708

### Andreas F. in Hetzdorf u. Weib

Andreas F. in Hetzdorf und sein Weib werden beschuldigt, und zwar ille [jener]

1. dass er eine sogenannte Klag-Frau in seiner Krankheit consultiren lassen,
2. seiner Groß-Schwiegermutter, der R., seine Krankheit schuld gegeben,
3. diese eine alte Hure gescholten
4. sonst sehr unkindliche Reden geführt

[Seite 115](#)

Illa vero [diese aber],

1. dass sie gesagt, sie wisse der Großmutter ihre Wohltaten mit dem Teufel zu danken,



2. ihre Mutter sei eben eine Teufelsmutter wie sie (die Großmutter).

Habe den 29. Juni 1708 sie erfordern lassen, da ille

ad 1: es wäre ihm so geraten worden.

ad 2: es wäre daher geschehen, weil beim Zanke sie ihm seine Krankheit vorgeworfen.

ad 3: es sei im Zorn geschehen.

ad 4: er hätte sich übereilet.

Das Weib ist außen blieben.

Bericht deswegen:

„Magnifici, was Andreas F. zu Hetzdorf und sein Weib vor unfertige Dinge und Reden gepflogen, geruhen Ihre Hochwohlgeb. aus der Beilage lesend zu ersehen. Wann ich denn dabei bei mir empfinde, ob bei solcher Bewandtnis besagte beide Personen ad Cathedram ab sacram coenam zu admittiren, als will um Verhaltensbefehl bitten. 29.6.1708“

Hierauf hat der Herr General-Sup. rescribirt: Der Herr Pastor in Thalb. kann die Leute, deren Dinge er zum OC berichtet, nur so lange zur Geduld weisen, bis ihre Sache wird untersucht sein, sodann ihm fernere Resolution angedeihen soll. Weim. 3. 7.1708

Consistorial-Befehl:

„...ihr wollet die Sache der Delinquenten der ordentlichen Obrigkeit übergeben. Inzwischen aber und bis zu solcher Endigung sie vom Beichtstuhl ausschließen. Weimar 3.7.1708“

[Seite 117](#)

Den 9.8.1708 habe solchem zur Folge die Sache ins F. Amt alhier einberichtet.

Den 13. Sept. 1708 habe der F. wegen an den Gen.-Sup. geschrieben und darauf Befehl erhalten wie folgt:

„... wir haben vernommen, was ihr wegen Andreas F. und seines Weibes annoch unerörterter Sache vermeldet, und wie ihr wegen admissio der Fischerin, wegen ihrer Niederkunft ad sacram coenam, um Verordnung gebeten. Hierauf begehren wir hiermit, ihr wollet die Fischerin und die Interessenten wegen geführter ärgerlicher Reden vor euch erfordern, den Unfug ernstlich vorstellen und sie miteinander salva censa versöhnen, auch die F. auf verspürte Bereuung und erfolgte Deprecirung in den Beichtstuhl annehmen. 14.9.1708“

Weimar an Amtmann:

„...begehren darauf vor uns ... hiermit, ihr wollet gestalten Sachen nach wider Denuncianten weiter nichts vornehmen.“ 9.11.1708

[Seite 119](#)

**Befehl zu Kirchenretardaten** [Rückstände] Säumige Meldungen angemahnt 6.6.1708 ...

**OC-Befehl zur gewissenhaften Weitergabe von Befehlen durch die Sups** ...

**Zänkerei Caspar P und Magdalena D.**

Bericht:

.... zwischen Magdalenen D. zu Gniebsdorf an einem und Caspar P. allda und seinem Weib und Sohn am anderen Teile eine große Verbitterung obschwebet, weil diese von jener beschuldigt werden, ob hätten sie Teil an der unlängst erfahrenen Entwendung ihres sämtlichen Gerätes. Nun ist die Sache der weltlichen Obrigkeit übergeben und führen beide

[Seite 121](#)

Teile ihre Advocaten, so weiß ich auch wohl, wessen Constit. Eccl. Lib II c XIV V. 4 u. 5 mich belehren. Nachdem aber der Hass und Zorn allzu heftig und zumal der beschuldigte Teil zur Verzeihung nicht zu bewegen, wie denn, da gestern sie insgesamt erfordern lassen, Caspar P. nebst seinem Weibe außenblieben; der Sohn aber gar harte und drohentliche Wort geführt,



z.B.: Er kann seiner Beschuldigerin unmöglich gut sein, item: würde ihm Obrigkeit nicht helfen, würde er sich selbst helfen. Als mach mir Skrupel, ob bei solcher Bewandtnis, ihnen das Heilige zu geben, geboten. Thalb. 30.8.1708

OC-Befehl:

„.... ihr wollet sie vor euch bestellen und sie in der Hauptsache miteinander christlich zu versöhnen allen Fleiß anwenden.“ Weiterer Bericht wird erwartet.

Die Versöhnung war erfolglos. Nach weiterem Bericht verlangt das OC: Nochmaliges Friedensgespräch und Zulassung der Friedfertigen zum Abendmahl.

[Seite 123](#)

Schließlich heißt es: Weil nun beide Teile sich commodirt sind sie auch allerseits admittirt worden.

### Visitation

Anno 1708 den 15. p.Trin. hat der Adjunctus von Bürgel visitirt alhier.

### Wochenbetstunde

Demnach seither von einigen gewünscht worden, dass die montägigen Betstunden, welche bisher gegen Mittag angestellt worden, wiederum früh möchten gehalten werden, als ist zuvörderst auf Veranlassung des Herrn Amtmanns intimirt worden, dass förderhin die Frühestunde dazu solle gewidmet sein.

### Melancholica in Bürgel

Den 11. Oct. 1708 communicirt mir der Herr Adjunctus in Bürgel einen OC-Befehl, kraft dessen er nebst mir melancholische B. alda abwechselnd besuchen sollen. Dem ich auch untertänigst nachgelebt und etliche Mal sie besucht.

1709

### Vacanz in Gleina

Demnach Herr Mag. David H. Lincke, treufleißiger Pastor in Gleina Ostern 1709 mit Tode abgegangen, als ist auf Imploration des Herrn Sup. in Orlamünde von unserem Herrn Ephoro von Jena aus befohlen worden, dass, wofern es sonst so bräuchlich gewesen, von den Pastoren zu Thalbürgel und Bobeck die Vakanz solle mit bestellt werden. Als hat sowohl der Herr Pastor in Bobeck als auch ich solche Handreichungen übernommen.....

Dom 21.p.Trin. ist Herr Mag. Rudloff, bisheriger Informator auf dem Gleinischen Hofe praesentirt worden, welchem Actus alle bisherigen Pastores vicarii beigewohnt.

### Adam P. in Ilmsdorf

Adam P.s in Ilmsdorf Weib kommt den 26. Febr. 1709 nebst ihrem ältesten und jüngsten Sohn weinend und mit blutigem Halstuche, klaget, dass sie der Mann, mit dem sie wegen seines steten Nestelns lange Zeit übel gelebt, ganz inhuman tractirt. Worauf den 1. März sämtliche Interessenten citiren lassen. Weil aber maritus nach Weimar gereist, das Weib aber krank gewesen. Als bin simul cum cantore zu ihr gegangen, da sie denn ganz krank befunden und als ich sie gefragt, sowohl, ob sie dem Manne könne verzeihen, als führo hin ehelich beizuwohnen, worüber es stetig Querelen bisher gehabt? Hat sie das erste mit Ja beantwortet, das andere aber auch nicht ausgeschlossen, jedoch dass er sie als ein rechtschaffener Mann tractire.

[Seite 125](#)

### Legatum Catharinen Crausin

Anna 1709 den 3. März erbeut sich Catharina Crause in Ilmsdorf, dass nach ihrem Tode die Kirche von ihrer Verlassenschaft 7 aß0 solle haben.



### OC-Befehl zu Aufgeboten und Brautputz

„Demnach wir derer zeither bei uns zum öfteren gesuchte Verwandlung derer in unserer Anordnung bei neu angehenden Eheleuten angeforderten 3maligen Aufgebote in eine Ablesung, so wenig, als denen dabei meistens zur Motiv angeführten Missbräuchen, die mit excessiver und dreimal veränderter Ausputzung der Bräute bei jedem Aufgebote alhier eingeschlichen, fernerhin nachzusehen nicht gemeint. Als begehren wir .... ihr wollet die unmaßgebliche Verfügung tun, dass von nun an alle Hochzeitenden in vorgedachter Ordnung mit reifer Andacht und aus dringenden Ursachen angeordneten dreimaligen Aufgebote, ohne Ausnahme einiges Standes, jedoch unsere Räte und die von Adel auf unserer und unseres gesamten OC vorherrschenden Erkenntnis ausgeschlossen, gehorsamst unterwerfen und darin keine Dispensation suchen oder gewarten; auch bei dem ersten und anderen Aufgebote keine Braut in der Kirche anders als mit ihrer sonst gewöhnlichen Kleidung erscheinen soll. Beim dritten Aufgebote aber in der bei den Bräuten zeither üblichen Umgebunden und anderem Schmuck, jedoch dass aller Excess vermieden werde sich einfinden möge...

Datum 30.1.1709 Weimar“

### Seite 127

#### OC-Befehl: Kleine Weimarsche Bibel in Schulen 29.2.1709

„Die kleine Weimarsche Bibel soll allezeit bei den Schulen bleiben und um deswillen diejenigen, so schon ausgeteilt worden, wieder zurück genommen, jenen aber, so selbe binden lassen, ihr Bund wiederbezahlt werden soll.“

NB.: Dieses hätte müssen anfänglich admonirt werden. Nun, da die Exemplaria distrahirt [ausgeteilt] sind, wer kann sie zusammen bringen?

#### Sonntägliches Mahlen

Unter anderen Sabbathentheiligungen beim hiesigen Kirchspiele ist nicht die geringste, dass die Müller ihre Mühlen an hohen Fest- und Sonntagen sowohl als in der Woche fortreiben (auch unter den Hauptpredigten). Nun habe zwar Amtswegen bei einem und dem anderen nötige Erinnerung getan, aber nichts weniger als Besserung erhalten. Und schützen einige schwere Pacht, die anderen aber jener Exempel vor, dass dahero, zur Rettung meines Gewissens anders nicht kann, als in Untertänigkeit dies zu melden und um Verhaltensbefehl zu bitten.

Thalb. 4.6.1709

Anno 1709 den 7. Dez. soll im F. Amte den gesamten Müllern Befehl sein publicirt worden, kraft dessen bei hoher Strafe das sonn- fest- und bußtägige Mahlen verboten.

#### Nichtbefolgung der Meldepflicht zu Pfarr- und Schulintraden

Allen Meldpflichtigen, die nicht innerhalb 8 Tagen ihre Meldung einreichen wird eine Strafe von 10 Rthl angedroht. 26.7.1709.

### Seite 129

Aus den Supturen Eisenberg und Dornburg sind rückständig: Stadt Bürgel, Dornburg, Dorndorf, Zimmern, Utenbach, Flurstedt, Bobeck, Taupadel, Kleinlöbichau.

#### OC-Befehl zu Schule u. Confirmation

„...Die Kinder zur Schule, wie auch deren Eltern zur Entrichtung des dreivierteljährigen Schulgeldes ernstlich anhalten, die widerspenstigen auch dem OC alhier zur Verfügung nachdrücklicher Verordnung benennet werden mögen. 26.6.1709“

### Seite 131

Kirchrechnungs-Einsendung wird nachdrücklich eingefordert.....

#### Legatum Barbara Müller in Hetzdorf

übertragen 2014/15 von R. Wolfram, Bürgel



Den 11. Sept. 1709 legiert Barbara, Hans Müllers zu Hetzdorf Weib, der Kirchen 2 aß0, so auch von ihrem Mann bezahlt und in Rechnung geführt worden.

### Schul-Befehl

„... mit ungnädigem Missfallen vernommen, welcher Gestalt auf dem Lande die Kinder über die gesetzte Zeit der Ernteferien wohl etliche Wochen aus der Schule abgehalten würden, dergleichen schädlicher Unordnung aber keineswegs nachzusehen. Als wird ... anbefohlen, dass die Eingepfarrten ihre Kinder über die gesetzliche Zeit der Ernteferien, als bis auf Bartholomäi [24. August] aus der Schule zu lassen und zur Arbeit zu gebrauchen bei Vermeidung ernster Strafe untersagt, auch die Widerspenstigen dem Amte jedes Orts benennet werden mögen...

7. Sept. 1709

### Feuersbrunst

Nachts zwischen dem 3. und 4. Oktober 1709 entstand in Adam Herings zu Hetzdorf sogen. Kellerhause, darinnen Leutnant Hagel sein Quartier hatte eine unvermutete Feuersbrunst, welche consumirte

1. Adam Herings
2. Eva Sippoltin
3. Jacob Prüfers
4. Andreas Neubauers

Haus und Ställe u. Scheunen, sowie viele Mobilien und Getreide, item  
5. Hans Toffel Fischers Scheune.

### Legatum Christina Sprengler

Anno 1709 den 1. Nov. legiert Hans Sprenglers in Ilmsdorf Weib der Kirche 4 aß0 nach deren Tode, so, nach dessen Erfolgung ihr Mann auch erlegt...

### Seite 133

#### Legatum Nicolaus Fritschens in Hetzdorf

Den 3. Dez. 1709 lässt Nicol Fritsche in Hetzdorf mich zu sich fordern. welcher krank und legiert er in Gegenwart seines Weibes und des dermaligen Schultzen 2 Rthl. nach seinem Tode. So zur Nachricht anher will registriert haben.

### Sabbathentheiligung

Eisenbergischer Amtsbefehl an den Schultzen zu Hetzdorf wegen Entheiligung des Sabbaths

....

### Caspar K. in Naunitz

Von Caspar K.s unfertigen Händeln, so er mit seinem Schwiegervater gehabt, siehe ..... also der Befehl zur Exclusion und Excommunication.

OC-Rescript an den Amtmann Schlüßler in Bürgel, mir den 4. Juni 1709 communicirt:

„... resolvirt worden, das Caspar K. zu Nausnitz sich binnen 4 Wochen ad sacra einzufinden,

### Seite 135

auferlegt werden soll. Widrigenfalls aber dieser das Amt räumen solle. Als begehren wir ... hierdurch, ihr wollet ihn dessen bescheiden, auch in Gegenwart des Pastors, Herrn Grellmann, ihn mit seinem Schwiegervater hinwieder christlich versöhnen, auch befleißigen und den Erfolg zum OC berichten. 23.5.1709“

### 1710

#### Hans Michel B.

Hans Michel B. im Thal, ein Jüngling, ist im Geschrei, dass er



1. einen großen Excess im Branntwein begangen, dessen ein Glas nach dem andern, und zwar zur Wette er reingeschluckt,
2. dass er Unzucht mit seines Vaters Hans großer Tochter getrieben.

Bei der den 22. März 1710 (angestellten Unterredung) leugnet er das erstere nicht, dahingegen das 2. desto stärker. Habe sub 24.3.1710 die Sache in OC berichtet, worauf Befehl vom 9. April einläuft und bis auf fernere Verordnung er soll suspendirt sein. Den 2. Mai ist er vor das OC citirt. Den 9. ej. bekomme Befehl, ihn auf vorhergehenden Verweis zu admittiren.

#### Seite 137

##### Magdalena St.

Den 22. März 1710 werde ins F. Amt gefordert und von Herrn Doctore und Amtmann veranlasst, zu der seit fast 2 Jahren inhaftierten Hure Magdalene St. zu gehen, welche denn sehr schwach befunden. Weil sie nur sehnlich bittet um das Hl. Abendmahl und periculum in mora [Gefahr im Verzug] zu sein, allerdings geschienen, hiernächst rechtschaffene Reue bezeuget und angelobt, ihre Strafe, wofern sie wieder aufkommen sollte, willig auszustehen. Als habe ihr ... das Heilige gereicht.

##### Befehl wegen des Duell-Mandats

Das Mandat vom Vorjahr ist Palmarum erneut abzukündigen...

#### Seite 139

##### Hans Michael J. und Anna Maria P.

Anno 1710 2.p.Trin. ist Hans Michael J., ehemals Treiber in der Mühle zu Nausnitz mit Annen Marien P., Caspar P.s zu Gniebsdorf von ihm geschwängerte Tochter, nachdem Tages vorher auf der Pfarre sie miteinander copuliret worden, auf Befehl des OC vom 20. Juni 1710 öffentlich, jedoch wegen Erlegen 4 Rthl pro dispensati ohne Nennung abgelesen worden. NB.: Dieser J. ist nach der Zeit davongelaufen und hat die P. etliche Mal gesucht, ihn edictaliter citiren zu lassen, wovon 2 OC-Befehle vorhanden.

##### Synodus Generalis

Am 1. August 1710 soll General-Synode in der Stadtkirche in Weimar sein.

#### Seite 141

[Es folgt ein Bericht des Hergangs.]

##### Kirchenstrafe wegen Entheiligung des Sabbaths

Weil Michael K. zu Nausnitz Dom. 8.p.Trin. 1710 zwischen den beiden Gottesdiensten Ziegen auf öffentlichen Felde gehütet, ist am 19.8.1710 ihm vom Herrn Amtmann 1 Rthl Kirchenstrafe zum Chorbau dictirt worden und sobald 1710 in Rechnung verschrieben, auch hernach von K. erlegt worden.

##### Grabstätte-Geld

Monat Sept. 1710 läuft Befehl ein, dass der Herr Amtmann allhier 4 Rthl. der Kirche wegen Begräbnis seines verstorbenen jüngsten Sohnes in die Kirche geben soll, so auch den 2. April 1711 entrichtet worden.

##### Grabstätte-Geld v. Stein

welchergestalt Herr Hauptmann von Stein zu Beulbar gegen 8 Rthl sein letzthin verstorbenes Töchterlein in die Kirche beisetzen zu lassen, Erlaubnis bekommen, davon siehe .....

#### Seite 143



### Synodus

den 23. Sept. 1710 ist der andere Synodus in Dornburg gehalten und dabei unter anderem proponirt [festgelegt] worden, dass binnen dato und Advent jeder ein Specimen [Probe] nebst ein paar Predigten einsenden solle.

### Eid

Anno 1710 den 8. Oct. haben die beiden in puncto adulterii gravirten [wegen Ehebruch beschuldigten] Senff und Schlichtegroll, beiderseits aus Bürgel, ihr Purgatorium solenne [Reinwaschung feierlich] in meiner und des Herrn Pastoris von Großlöbichau Gegenwart abgeschworen.

### Abermalige Vacanz in Bürgel

Anno 1710 den 11. Nov. früh ist der bisherige Pastor und Adjunctus zu Bürgel, Herr Mag. Joh. Caspar Zeumer, de quo supra p. 55, nach zwar kurzer aber sehr heftiger Krankheit im Herrn selig verstorben und den 13. ej. (da ich die Predigt, so auch gedruckt worden, Herr Pastor Axt zu Serba aber die Abdankung gehalten) beerdigt worden. Nachdem nun der casum mortis dem Herrn Sup. in Jena ich berichtet, hat selbiger das Vicariat mir, die Invigilanti [wörtlich: das Unplanbare, gemeint sind: Amtshandlungen] aber folgenden seinen Pastoribus: 1. Thalbürgel, 2. Taupadel, 3. Großlöbichau und 4. Bobeck injungiret [aufgetragen], dann auch auf geschehene Imploration von Herrn Sup in Eisenberg mit zugegeben worden 5. Graitschen und 6. Golmsdorf. Mittlerweile habe ich die meisten casus necessitatis [nötigen Handlungen] mit Gott verrichtet, auch die Gnade gehabt, dass der vacante Dienst mir angetragen worden, so ich aber vor mich allzu schwer befunden und daher habe in meinem Thale bleiben wollen. Endlich ist die Wahl gefallen auf den bisherigen Pastorem in Berg Sulza Herrn Joh. Friedrich Pocarum, welcher Dom. vocem iucunditatis [Fünfter Sonntag nach Ostern, sonst Rogate genannt] praesentirt und investirt worden...

-----